

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



6. Jahrgang
Dezember 1953

FOLGE

12

Weihnacht

Das Gendarmeriezentralkommando und die einzelnen Landesgendarmeriekommanden veranstalten jedes Jahr Weihnachtsbesucherungen für die Kinder von Gendarmeriebeamten

Photo: Karl Wilhelm Thum



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Achtung! Gendarmerie- und Polizeibeamte!

Gut gekleidet in den Herbst und Winter 1953/54
durch Oberösterreichs größtes Spezialhaus für Herren-, Damen-
und Kinderbekleidung

Sonderangebot:

Herrenulster und Slipper in verschiedenen Dessins, englisch gemustert
S 950.—, 790.—, 595.—, **395.—**

Elegante Ulster, dunkel einfarbig, ein- und zweireihig, Stückmeisterarbeit, auch
aus erstklassigem Importmaterial . . . S 1648.—, 1280.—, 980.—, **590.—**

Gabardine- und Ballonseidenmäntel in Trench und Slipper, der bewährte Jahres-
mantel mit einknöpfbarem Futter . . . S 1215.—, 980.—, 598.—, **298.—**

Lodenmäntel in der beliebten Münchner Fassung, alle Farben, prima Pirschloden und original Himalaja, wasserdicht,
federleicht, Vorderteile doppelt, breiter Rückenbesatz . . . S 728.—, 640.—, 570.—, **340.—**

Regen-, Motorrad- und Ledermäntel, Lumberjack und Shaker in Gabardine, Schnürsamt und Leder, die zweckmäßige
Sportkleidung, alle Qualitäten und Preislagen

Herrenanzüge für Straße, Sport und Gesellschaft, in Strapazqualitäten und feinen Kammgarnen S 1260.—, 980.—, 498.—, **360.—**

Steireranzüge in Loden, Kammgarn, Kord, original Landestracht . . . S 1198.—, 890.—, 580.—, **390.—**

Sportsakkos S 590.—,
498.—, 360.—, **266.—**

Hosen zum Kombinieren
aus kräftigem Gabardine,
Kammgarn und Flanell
oder Kord . S 498.—,
420.—, 340.—, **195.—**

Knaben- und Burschen-
bekleidung aller Art,
bestens sortiert, zu
günstigsten Preisen

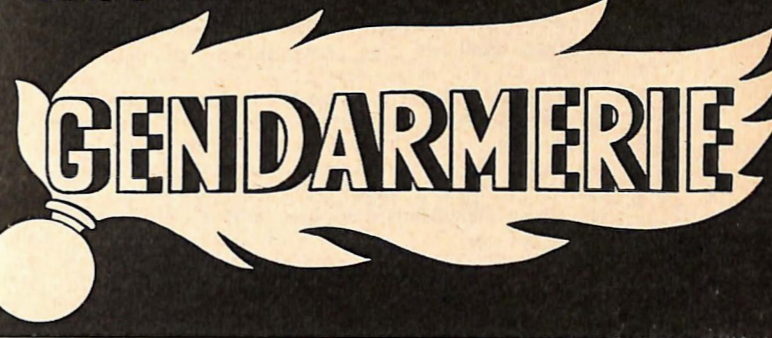
Derflinger

LINZ, WELS und VÖCKLABRUCK

Für besondere
Wünsche empfehlen
wir unsere eigene
Maßwerkstätte

Sonderrabatt und
Kreditmöglichkeit

Seite 3: Dr. Josef Kimmel: Die "problematische Reife" im modernen österreichischen Jugendstrafrecht — Seite 4: Egon Wayda: Inspizierung der Tiroler Exekutive — Seite 5: Rudolf Bahr: Alpine Einsatzgruppe in der Dachstein-Südwand — Seite 6: Anton Draschkowitz: Neues "Gendarmeriehaus" in Rettenegg — Seite 7: Richard Soukup: Hausschlachtungen — Seite 8: Doktor Hans Krehan: Die Bewertung des Wildes beim Wilddiebstahl — Seite 9: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — Seite 10: Otto Krischka: Raubüberfall und seine spätere Klarstellung — Seite 11: Johann Bayer: Aufklärung einer Brandlegung — Erwin Stejskal: Kameradschaft der Tat — Seite 12: Dr. Eduard Neumaier: Aktuelle Probleme im Kraftfahrrecht — Seite 14: Anton Hattinger: Der Gendarmerie-Diensthund — Seite 16: Josef Moritz: Spanische Reiseeindrücke — Seite 19: Gendarmerienachrichten



Die „problematische Reife“ im modernen österreichischen Jugendstrafrecht

Von Gen.-General Dr. JOSEF KIMMEL, Gendarmeriezentralkommandant

Die moderne Strafrechtswissenschaft erblickt die Aufgabe der Rechtspflege in Beziehung auf junge Rechtsbrecher nicht mehr in der Zufügung eines Strafübels, sondern in der Läuterung und Erziehung der jungen Rechtsbrecher zu einem rechtschaffenen und nützlichen Leben.

Das Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher aus dem Jahre 1928 (wiederverlautbart als Jugendgerichtsgesetz 1949)¹ setzt den Jugendrichter in den Stand, diese Aufgabe auch tatsächlich zu erfüllen, indem es ihm die Möglichkeit bietet, dem jungen Rechtsbrecher zu raten, ihm den notwendigen moralischen Rückhalt zu schaffen, ihn um seiner selbst und um der Gesellschaft willen davor zu bewahren, daß er ein Sklave der schädlichen Neigungen werde, die die Tat geoffenbart hat. Dazu kann unter Umständen wohl auch die Strafe dienlich sein, wenn das Strafmittel und die Art des Vollzuges dem Erziehungszweck angepaßt sind. So verstanden, bildet die Strafe keinen Gegensatz zur Erziehung, sondern nur eines der Mittel, deren sie sich bedienen kann. Aber eben nur eines der Mittel und in vielen Fällen gewiß nicht das geeignetste. Aus diesem Grund räumt das JGG 1949 dem Jugendrichter in möglichst weitem Umfang das Recht ein, die Strafe durch andere Erziehungsmittel zu ersetzen und stellt ihm auch die dazu notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

Die im Jahre 1928 verwirklichte Reform des Jugendstrafrechtes hat somit zwei Aufgaben gelöst:

- Abbau der Strafe und
- Aufbau der Einrichtungen, die an die Stelle der Strafe treten sollen.

Im Zuge der vom Gesetzgeber angeordneten Abbaumaßnahmen der Strafen, die unter anderem die Strafmündigkeit mit dem vollendeten 14. Lebensjahr festsetzten, gewisse Strafmittel vollkommen ausschalteten oder einschränkten, wurde im § 10 JGG 1949 festgelegt, daß Jugendliche (also 14- bis 18jährige) für die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen nicht strafbar sind, wenn sie aus besonderen Gründen nicht reif genug sind, das Unerlaubte ihrer Tat einzusehen oder nach ihrer Einsicht zu handeln (problematische Reife des Jugendlichen).

Der Gesetzgeber ließ sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Da auch mit der Vollendung des 14. Lebensjahres die Verstandesentwicklung und sittliche Reife nicht unbedingt gewährleistet sind, die die Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit bilden, etwa durch ererbte Defekte, Verwahrlosung, Krankheit, Unterernährung und andere die Entwicklung störende Einflüsse, die den Eintritt der Reife um Jahre verzögern, bestimmt § 10 JGG 1949 in Anlehnung an § 4 VStG, daß auch 14- bis 18jährige für die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können, wenn sie aus "besonderen Gründen" noch nicht reif genug sind, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Es kommt darnach nicht bloß auf die Fähigkeit zur Einsicht des "Unerlaubten" der Tat an, das heißt

auf die Fähigkeit der Einsicht, daß die Tat gegen das Gesetz oder doch gegen die guten Sitten verstößt, sondern auch darauf, ob man dem Täter einen Vorwurf daraus machen kann, daß er vor dem Unerlaubten nicht genug Abscheu empfinde, um es zu unterlassen. Es gibt Krankheiten, die ohne die Verstandesentwicklung zu beeinträchtigen, doch das Gefühl für Recht und Sitte so sehr abschwächen, daß man dem an den Folgen einer solchen Krankheit Leidenden seine moralische Stumpfheit nicht zur Last legen darf.

Aus diesem Grunde sind auch gemäß § 32 JGG 1949 im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen seine Lebensverhältnisse sowie alle Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In zweifelhaften Fällen soll der Jugendliche auch von einem Psychiater untersucht werden. Durch diese Bestimmung wird dafür vorgesorgt, daß dem Gericht bei seiner Entscheidung alle für die Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen wichtigen Verhältnisse bekannt sind.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 10 JGG 1949 gegeben sind, ob also "besondere Gründe" vorliegen, die die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, hat das Gericht selbst zu treffen. Dazu hat das Erkenntnis des OGH vom 5. Dezember 1952, 5 Os 605/52, ausdrücklich festgelegt, daß unter "besonderen Gründen", die die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, die Entwicklungshemmungen außergewöhnlichen Grades zu verstehen sind. Diesem Erkenntnis lag in objektiver Hinsicht der Tatbestand des Hausfriedensbruches durch mehrere Personen, darunter einem Jugendlichen, zugrunde, wobei der Jugendliche diesen Tatbestand im guten Glauben an die Rechtmäßigkeit der Sache mit seinem Dienstgeber gesetzt hat. In subjektiver Hinsicht erachtete jedoch das Erstgericht, daß der angeklagte Jugendliche nicht in der Lage war, das Unrechtmäßige seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, weil er der festen Meinung war, daß die gewaltsame Durchsetzung des Anspruches seines Dienstgebers gerecht sei und ihm, der unter einfachen Verhältnissen aufgewachsen war und nach dem Schulbericht einen schlechten Abgang hatte, auch nicht zugemutet werden konnte, an die Möglichkeit zu denken, daß über den Anspruch seines Dienstherrn das Gericht zu entscheiden berechtigt sei. Ueberdies mußte auch das durch die Anstellung begründete Abhängigkeitsverhältnis berücksichtigt und ihm zugerechnet werden, daß er es für erlaubt hielt, den Anspruch, den sein Dienstgeber hatte, auch unter Brechung des Widerstandes durchzusetzen. Es wurde daher vom Erstgericht angenommen, daß der Jugendliche von der Rechtmäßigkeit der Tat überzeugt war und darum noch nicht reif genug, um das Unrechtmäßige des Tuns der beiden und seiner Mittäterschaft einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Gegen dieses Urteil hat aber die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben.

Der OGH hat erkannt, daß die Beschwerde der Staatsanwaltschaft begründet ist.

Der OGH ging von der Ueberlegung aus, daß sich das Jugendgericht jeweils nach Bejahung des Tatbestandes in objektiver Richtung, unter Berücksichtigung der Psyche des jugendlichen Rechtsbrechers, seines Vorlebens, seiner Erziehung und seiner sonstigen Verhältnisse schlüssig zu werden hat, ob bei dem jugendlichen Täter besondere Gründe vorliegen, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, das heißt, ob bei ihm Entwick-

¹ Das Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928, BGBl. Nr. 234, wurde mit allgemein verbindlicher Wirkung mit Kundmachung der Bundesregierung vom 10. November 1949, BGBl. Nr. 272, als Jugendgerichtsgesetz 1949 wiederverlautbart.

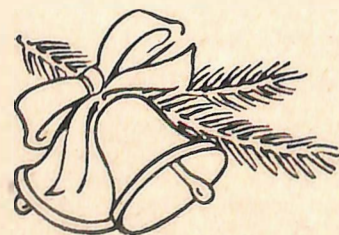
lungshemmungen vorliegen. (Diese dürfen natürlich nicht so weit gehen, daß sie den Jugendlichen als geisteskrank oder geistesschwach erscheinen lassen würden, weil in diesem Falle die Zurechnungsfähigkeit schon nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes ausgeschlossen wäre.) Stellt das Gericht das Vorliegen solcher Hemmungen psychischer Natur fest, dann ist zu prüfen, ob sie einen abnormen, das heißt außergewöhnlichen Grad erreicht haben.

Die Ratio der Bestimmung des § 10 JGG ist, daß mit der Vollendung des 14. Lebensjahres nicht auf jeden Fall die Verstandesentwicklung und sittliche Reife anzunehmen ist, sondern unter Berücksichtigung der "problematischen Reife" der Tatsache Rechnung zu tragen ist, daß in vereinzelten Fällen, die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit geforderte Reife, bedingt durch die in der Person des Jugendlichen gelegenen Gründe oder zufolge von außen auf ihn einwirkender Einflüsse, erst in einem späteren Zeitpunkt bejaht werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache legt das Gesetz dem Jugendrichter die Verpflichtung auf, bei Verdacht des Vorliegens solcher Umstände zu prüfen, inwieweit diese ungünstigen Umstände die Persönlichkeit des Jugendlichen beeinflussen haben. Das Gesetz nimmt an, daß der normalentwickelte Mensch mit 14 Jahren die nötige Reife erlangt hat, vom Gesetz verbotene Handlungen als solche zu erkennen und sich ihrer im Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit zu enthalten. Das Gericht muß, will es von dieser Norm im Einzelfall abgehen, begründeten Anlaß dafür haben, daß "ein besonderer Fall" vorliegt, und hat aus diesem Grunde die Verpflichtung, sich mit dieser Frage dann ausführlich auseinanderzusetzen, wenn es anzunehmen glaubt, daß die sittliche Reife bei dem Jugendlichen noch nicht vorhanden ist (vgl. Kadecka, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz, Seite 77).

Nach dieser Auffassung des Gerichtshofes war daher die Begründung des Erstgerichtes für die Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen des § 10 JGG nicht hinreichend. Das Urteil hatte jegliche Feststellung darüber vermissen lassen, warum es den gegenständlichen Fall als einen "besonderen" bezeichnet, in dem die Entwicklungshemmungen einen außergewöhnlichen Grad erreicht haben, weiter, daß er außerhalb der Normalfälle liegt und nicht allgemein beim Durchschnitt der Jugend vorzukommen pflegt.

Es ist daher für alle Gendarmeriebeamten besonders wichtig, daß sie schon bei den ersten Erhebungen der Rechtsauffassung des OGH eingedenk, alle Umstände berücksichtigen, die auf die ungünstige Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen eingewirkt haben und diese dem Jugendrichter mitteilen. Um so mehr, als die Gendarmeriebeamten häufig auf Grund ihrer Personalkennnisse im Postenrayon den Charakter und die Lebensverhältnisse des jugendlichen Rechtsbrechers kennen und überdies durch den persönlichen Eindruck bei den ersten unmittelbar auf die Ergreifung folgenden Vernehmungen ein anderes Bild von dem betreffenden Jugendlichen haben, als der Jugendrichter, der ihn häufig erst einige Wochen später im Verlaufe der Einvernahmen bei Gericht zu Gesicht bekommt. Aus diesem Grunde wurde auch für die Anzeigerstattung gegen Jugendliche ein besonders ausführliches "Nationale" erstellt, um die vielen Rückfragen und Erhebungen durch die Jugendgerichtshilfe im Sinne der vielfach geforderten Prozeßökonomie zu vermeiden, und andererseits dem Jugendrichter wertvolle Hinweise für die Beurteilung der Persönlichkeit und des Charakters des jugendlichen Rechtsbrechers im Sinne der bevorzugten strafrechtlichen Behandlung nach § 10 JGG 1949 zu geben.²

² Ein weiteres Erkenntnis des OGH vom 21. April 1952, 5 Os 243, hat in diesem Zusammenhange klar zum Ausdruck gebracht, daß § 10 JGG 1949 — wie sich aus dem Wortlaut der Gesetzesstelle ergibt — ausschließlich auf Jugendliche anwendbar ist. Personen, die zur Tatzeit des 18. Lebensjahres bereits vollendet haben, genießen somit nicht mehr die bevorzugte strafrechtliche Behandlung nach § 10 JGG 1949. (Siehe "Illustrierte Rundschau der Gendarmerie". Entscheidungen des OGH, Folge 9/52, S. 6.)



Die
Illustrierte Rundschau
der Gendarmerie
wünscht allen ihren
Freunden, Mitarbeitern
und Lesern
ein frohes
Weihnachtsfest!

Inspizierung der Tiroler Exekutive durch den Bundesminister für Inneres

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA
Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Montag, den 19. Oktober 1953, traf Bundesminister für Inneres Oskar Helmer in Innsbruck ein, um die Tiroler Exekutive zu inspizieren. Nach einer kurzen Inspizierung der Bundespolizeidirektion wurde der Bundesminister um 9.30 Uhr im Landesgendarmeriekommando für Tirol vom Landesgendarmerie-



Bundesminister Oskar Helmer trifft in Begleitung von Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel beim Landesgendarmeriekommando für Tirol ein.

kommandanten Oberst Fuchs empfangen und schritt unter den Klängen der Bundeshymne die im Hof aufgestellte Ehrenkompanie ab. In Begleitung des Bundesministers befanden sich der Gendarmeriezentralkommandant Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, Ministerialrat Dr. Seutter und Reg.-Rat Linsbauer.



Der Bundesminister schreitet die Front der angetretenen Ehrenkompanie ab.

Zur Inspizierung hatte sich auch der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol Oberregierungsrat Dr. Max Stocker eingefunden. Bundesminister Helmer hielt an die ausgerückten Gendarmen eine Ansprache, in der er der Tiroler Gendarmerie für ihre Treue und Einsatzbereitschaft dankte und darauf hinwies, daß die Regierung für die Exekutive das in ihren Kräften Stehende jederzeit tut.

Anschließend fand eine Besprechung und die Vorstellung der leitenden Beamten statt, worauf der Innenminister seine Visitierungsreise in Richtung Unterinntal fortsetzte, um noch die an der Fahrtstrecke gelegenen Gendarmerieschulen kurz zu besichtigen.

Abschließend äußerte sich der Bundesminister für Inneres über die Dienstleistung der Tiroler Gendarmerie mit anerkennenden Worten.

Alpine Einsatzgruppe in der Dachstein-Südwand

Gend.-Oberstleutnant RUDOLF BAHR

Alpinreferent des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Der Schriftsteller Kurt Maix, ein erfahrener, begeisterter Bergsteiger, hätte seinen packenden und lebendigen Fahrten Schilderungen über die gigantischen Kalkmauern des südlichen Dachsteinmassivs keinen sinnfälligeren Titel voransetzen können als: "Im Banne der Dachstein-Südwand".

Auf kilometerbreiter Basis erhebt sich aus steilen Schutthalden in himmelstürmender Wucht die fast senkrechte Wand, 800 Meter überwindend, bis zum majestätischen Gipfel des Hohen Dachsteins und den gekrönten Häuptern seiner Trabanten: des Torsteins, der Mitterspitze und der beiden Dirndln. Ihre Durchsteigung wird zur Hohen Schule der sommerlichen Alpinistik. Verlangt sie doch von ihren Bezwingern alles ab: Erfahrung, technisches Können, Mut, Kraft und Ausdauer. Wer eines dieser ehernen Gebote nicht erfüllt, dem kann die Wand nur allzu leicht zum felsigen Grab werden.

31. August 1953. Im ersten Licht des werdenden Tages verläßt ein junger Bergsteiger aus dem bayrischen Land die Dachstein-Südwandhütte, zu der er nie mehr zurückkehren sollte. Die lockende Südwand war von ihm als Abschluß eines Aufenthaltes im benachbarten Oesterreich gedacht. Entgegen allen Warnungen versucht er im Alleingang die trutzige Felsburg zu stürmen. Von der Hütte aus beobachtet ihn einer der Hüttenleute auf dem "Steinerweg" bis zum "Salzburger Band". Dann unterbricht der Beobachter für eine halbe Stunde die Verfolgung mit dem Fernglas und vermag ihn später nicht mehr auszumachen. Als der junge Kletterer weder am Abend noch während des folgenden Tages zur Hütte zurückkehrt, wird der zuständige Gendarmerieposten Ramsau verständigt, der die jenseits des Felskammes im Oberösterreichischen gelegenen Gendarmeriedienststellen benachrichtigt.

In den nächsten Tagen stehen zweimal die zur Suche ausgerückten Bergrettungsmänner unter Führung eines Gendarmeriehochalpinisten des Postens Ramsau am Fuße der Felswand und bereiten sich zum Einstieg in den "Steinerweg" vor. Die äußerst schwierigen Suchen in den Kaminen und Felsschluchten des vermutlichen Absturzgebietes bleiben erfolglos. Starke Neuschneefälle lassen weitere Einstiege nicht zu. Inzwischen wird die "Alpine Einsatzgruppe Gendarmerieposten Ramsau" aufgeboden und um einige Hochalpinisten des Bezirkes verstärkt.

Am 16. September wird die Wand schneefrei gemeldet und für den folgenden Tag der Bergungseinsatz festgesetzt, mit dessen Leitung das Landesgendarmeriekommando den Alpinreferenten betraut. Auf der Dachstein-Südwandhütte versammeln sich in den Abendstunden 9 Gendarmen und 13 Angehörige des Bergrettungsdienstes. Der Bergungseinsatz wird in allen Einzelheiten besprochen. Im Morgengrauen des 17. September überqueren drei Seilschaften der Alpinen Einsatzgruppe und eine des Bergrettungsdienstes das bis zum Wandfuß reichende steile Firnfeld. Kritisch überprüfen die Kletterer vor dem Einstieg die Seilknotten und die Schraubicherungen an den Karabinern; Mauerhaken und Kletterhämmer werden griffbereit verstaubt.

Die erste Seilschaft ist eingestiegen. Wegen des ständig drohenden Steinschlages, der tödlichsten aller objektiven alpinen Gefahren, folgen die übrigen in knappen Abständen. Für die Angehörigen der Einsatzgruppe, von denen einige erstmalig vor Antritt einer zünftigen "Fünfer" stehen, ist der ersehnte Augenblick gekommen, die Bewährungsprobe abzulegen und das in den hochalpinen Sommerführerkursen Erlernte unter Beweis zu stellen. Jeder weiß und erkennt angesichts der vermeintlich ins Unendliche reichenden, fast lotrechten Wand: die geringste Unaufmerksamkeit, das Außerachtlassen auch nur eines alpinen Gesetzes im Fels, kann ihm und dem Kameraden am

Achtung Abonnenten!

Wir bitten alle jene Abonnenten, die die fälligen Abonnementgebühren für 1953 noch nicht eingezahlt haben, dies mit beiliegendem Erlagschein ehestens nachzuholen.

Seil zum Verhängnis werden. Kein überflüssiges Wort wird gesprochen. Nur die klaren, knappen Kommandos sind zu hören und bestimmen die Tätigkeit jedes einzelnen.

Rasch wird das erste Drittel der Wand durchstiegen. Ein Blick nach unten: in 300 Meter Tiefe weiten sich die steinernen Steilhalden der Geröllfelder, die von den dort eingesetzten Kameraden nach dem Vermißten durchsucht werden. Vom "Salz-



Die verstärkte "Alpine Einsatzgruppe Gendarmerieposten Ramsau" auf der Dachsteinsüdwandhütte.
Photo: Gend.-Oberstleutnant Bahr

burger Band" zweigt die Seilschaft des Bergrettungsdienstes nach Westen zum "Goedel-Steinerweg" ab, den auch der Verunglückte, wie es sich erst später herausstellte, für die weitere Fahrt gewählt hatte. Kameradschaftliche Wünsche begleiten sie.

Gewissenhaft werden alle Felsgebilde der Wand durchsucht, aber kein Hinweis auf den Vermißten entdeckt. Höher geht die Fahrt. Spärlicher werden die natürlichen Hilfen der Felswand. Jede Leiste, jedes Band und jede Rippe, hinter der sich die Finger der Kletterer gerade noch verkallen können, werden mehrmals auf Druck oder Zug geprüft. Helltönend dringen die stählernen Haken, vom Kletterhammer getrieben, in einen Felsriß ein. Oft können die Gummisohlen der Kletterschuhe gerade

Die Bewertung des Wildes beim Wilddiebstahl

Nach § 174, II f ist der Wilddiebstahl ein Verbrechen, wenn der Diebstahl mehr als 150 S beträgt und an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Täter verübt worden ist.

Im folgenden soll die Frage geklärt werden, ob für die Bewertung des gestohlenen Wildes das Wild in totem oder lebendem Zustand maßgebend sein soll. Der Oberste Gerichtshof hat diesbezüglich am 24. Februar 1933 mit Beschluß eines Plenarsenates (GZ Präs. 527/1933) folgende Grundsätze aufgestellt:

„Der Wilddieb hat zwar den Jagdberechtigten nicht nur den Wert des gestohlenen Wildstückes zu ersetzen, sondern gemäß den §§ 1324 und 1331 ABGB auch den Schaden zu vergüten, den er ihm an der Jagd, insbesondere in der Hege des Wildes, zugefügt hat. Dieser Schaden (der sogenannte Aufzuchtswert) hat aber bei der Ermittlung des gemäß dem § 173 StG maßgebenden Wertes des Wildes außer Betracht zu bleiben.

Dieser Wert des gestohlenen (gefangenen oder erlegten) Wildes wird gemäß dem § 305 ABGB durch den Nutzen bestimmt, den es dem Jagdberechtigten gewöhnlich und allgemein leistet, er ist daher regelmäßig gleich den ordentlichen gemeinen Preisen, die alle verwertbaren Teile des Wildkörpers zur Zeit und am Ort der Tat oder an der nächstgelegenen Verwertungsstelle haben.

Nur wenn das Wild in einer bestimmten Gegend zu gewissen Zeiten gewöhnlich und allgemein auf andere Art verwertet wird, indem es lebend gefangen und in diesem Zustand veräußert wird, sind die üblichen Verkaufspreise lebenden Wildes der Ermittlung des Wertes, den das Wild am Tatort hat, zuzurechnen zu legen.

Weder der auf der Jagd gemachte Aufwand noch die für den Abschub von Wild entrichteten Entgelte bilden eine Grundlage der nach dem § 173 StG vorzunehmenden Wertermittlung.

Der Wert des gestohlenen Wildes ist auch nicht dem Aufwande gleich, der notwendig wäre, um ein lebendes Stück Wild gleicher Art, gleichen Geschlechtes und gleichen Alters an den Ort der Tat zu stellen.“

In der Entscheidung vom 7. 12. 1946, 2 Os 613/46 erklärte der Oberste Gerichtshof, daß er keinen Anlaß finde, von diesen Grundsätzen abzuweichen.

Diese Grundsätze können nicht unwidersprochen bleiben. Natürlich zieht der Wilderer aus dem gestohlenen Wild nur höchstens den Nutzen, den es in totem Zustande hat. Der Jagdberechtigte erleidet aber im Falle eines Aufzuchtswildes einen Schaden, der dem Wild in lebendem Zustande zukommt. Warum daher der sogenannte Aufzuchtswert bei der Ermittlung des gemäß dem § 173 StG maßgebenden Wertes des Wildes außer Betracht zu bleiben habe, wenn der Schaden tatsächlich diesem Werte entspricht, ist nicht verständlich. Ebensowenig kann der Ansicht beigegeben werden, daß weder der auf die Jagd gemachte Aufwand, noch die für den Abschub von Wild entrichteten Entgelte eine Grundlage der nach dem § 173 StG vorzunehmenden Wertermittlung bilden. Denn § 173 StG schreibt ausdrücklich vor, daß der Wert nicht nach dem Vorteil des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen ist. Unter „Schaden“ versteht aber § 1293 ABGB bereits allgemein „jeden Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist“. Der Nachteil aber, der dem Jagdberechtigten durch den Wilddiebstahl zugefügt wird, erschöpft sich nicht in dem Werte des toten Wildes, sondern ist dem „Aufwande gleich, der notwendig wäre, um ein lebendes Stück Wild gleicher Art, gleichen Geschlechtes und gleichen Alters an den Ort der Tat zu stellen“. Jedenfalls kann der Geschädigte, wenn ihm nur der Wert des toten Wildes ersetzt wird, damit nicht den Nachteil ausgleichen, der ihm durch den Wilddiebstahl erwachsen ist.

Die Ansicht, daß der Wilddieb erst das erlegte, sohin tote Wild aus dem Besitz des Jagdberechtigten entziehe und daß damit als Wertmaßstab nur das tote Wild in Frage komme, beruht auf einer unrichtigen Fiktion. Die Unrichtigkeit dieser zwar in dem zitierten oberstgerichtlichen Beschluß nicht ausdrücklich ausgesprochenen, aber sonst von der Praxis konstruierten

Fiktion ergibt sich aus folgendem: Festzuhalten ist in erster Linie, daß allein der Jagdberechtigte gemäß §§ 383ff ABGB das Recht auf Zueignung des jagdbaren Wildes hat. Geht man aber von diesem Rechtsgrundsatz aus, so kommt man zu dem Schluß, daß die Besitzentziehung bereits vollendet ist, wenn der Täter seinen Angriff gegen das noch lebende Wild richtet. Die Tat des Wilderers richtet sich gegen das lebende Wild und gegen das Aufgriffsrecht des Jagdberechtigten. Die Besitzentziehung liegt schon vor, wenn der Wilddieb sich mit einer Waffe in der Absicht in den Wald begibt, ein Wild zu erlegen. Schon in diesem Zeitpunkte richtet der Täter seinen Angriff gegen das Aufgriffsrecht des Jagdberechtigten. Folgerichtig kommt man zu dieser Ansicht, daß der Wert des lebenden Wildes maßgebend sei, wenn das Verbrechen nur beim Versuch geblieben ist. Eine gegenteilige Meinung würde dazu führen, daß der Versuch strenger bestraft würde als der vollendete Wilddiebstahl. Denn beim versuchten Wilddiebstahl müßte auf jeden Fall der Wert des lebenden Wildes angenommen werden. Meiner Ansicht nach kann aber nur der gleiche Wertmaßstab angenommen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Wilddiebstahl vollendet wurde oder ob es nur beim Versuch geblieben ist. Besonders unbefriedigend sind die vom Obersten Gerichtshof ausgesprochenen Grundsätze dann, wenn Gegenstand des Wilddiebstahls ein Wild, zum Beispiel ein Hirsch, ist, für den hohe Abschubprämien zu zahlen sind. Diesen Schaden etwa nur auf der Basis des toten Wildes zu berechnen, wäre nicht nur unbillig, sondern würde außerdem in krassem Widerspruch zu den Bestimmungen über den Schadenersatz stehen. Aus all diesen Gründen bin ich daher der Ansicht, daß die Bewertung des Wildes beim Wilddiebstahl nicht nach dem Wert des toten, sondern des lebenden Wildes zu erfolgen hat.



ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Oesterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Beförderung von nichtzensurierten Briefen eines Strafgefangenen durch einen Aufsichtsbeamten

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Angeklagte A. des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach den §§ 101, 102 Abs. 1 lit. a StG unter anderem auch deshalb schuldig erkannt, weil er Anfang Jänner 1952 in Wien als Justizwachebeamter, somit als Staatsbeamter, in dem Amte, in dem er verpflichtet war, von der ihm anvertrauten Gewalt, um dem Staate in dem Rechte auf Durchführung des Strafvollzuges Schaden zuzufügen, dadurch Mißbrauch gemacht habe, daß er ein an B. gerichtetes Schreiben des Sträflings C. zur Beförderung übernahm.

Nach den Feststellungen des Urteils war der Angeklagte A. in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen des Beweisverfahrens geständig, durch Vermittlung des Häftlings D. von C., der sich Ende des Jahres 1951 und Anfang 1952 in Strafhaft des Landesgerichtes für Strafsachen Wien befand, ein an B. gerichtetes Schreiben zur Weiterbeförderung übernehmen zu haben. Er hat dieses Schreiben, da sich B. in der Strafanstalt Lankowitz befand, nicht weiterbefördert, sondern zerrissen, da er fürchtete, daß das Schreiben in der Strafanstalt Lankowitz beanstandet würde, weil es keinen Zensurvermerk getragen hat. Das Schreiben wurde bei A. gefunden.

Der Angeklagte A. bekämpft mit seiner Nichtigkeitsbeschwerde den Schuldspruch, indem er geltend macht, er habe durch seine Handlungsweise nur die Hausordnung, nicht aber das Strafgesetz verletzt. Die Uebernahme des Briefes durch ihn sei erfolgt, weil C. in das Spital gekommen sei und seine in der Strafanstalt in Lankowitz befindliche Freundin davon verständigen wollte. Der Briefinhalt, den er gekannt habe, sei völlig harmlos gewesen; seine Handlung sei nur seinem Mitleid mit einem schwerkranken Menschen entsprungen. Eine Fluchtgefahr sei angesichts des Zustandes des C. nicht in Betracht gekommen. Es habe also kein Recht des Staates, auch nicht das auf Durchführung des Strafvollzuges, gefährdet werden können. Daher sei auf seine Tat die Bestimmung des § 101 StG unrichtigerweise angewendet worden.

Die Rechtsrüge ist nicht begründet.

Wie der Oberste Gerichtshof bereits in seiner in der OeJZ unter EvBl. Nr. 364 veröffentlichten Entscheidung vom 27. Juni 1952, 5 Os 465/52, zum Ausdruck gebracht hat, besteht das Wesen einer Freiheitsstrafe nicht allein in dem Entzug der Freiheit. Auch die Lebensbedingungen, unter denen der Strafgefangene seine Strafe verbüßen muß, gehören zum Strafvollzug. In Betracht kommen dabei auch die Einschränkungen des Verkehrs mit der Außenwelt, sei es durch Besuche, sei es durch Briefe, und die Beschränkung auf die Gefangenhausverpflegung. Was das Recht des Strafgefangenen, Briefe abzusenden und zu empfangen, im besonderen betrifft, so steht ihm ein solches nur in eingeschränktem und genau festgesetztem Ausmaße zu, wobei eben diese Einschränkung sich als ein Teil des ihm durch die Strafe auferlegten Freiheitsentzuges darstellt. Dazu kommt, daß Strafgefangene nur Briefe, die überprüft worden sind, empfangen und absenden dürfen, welche Maßnahme unter anderem der Sicherung des Strafvollzuges dient. Die Beförderung schriftlicher Nachrichten eines Strafgefangenen an andere Personen oder umgekehrt auf einem anderen als dem vorgeschriebenen Wege ist daher geeignet, den Staat in seinem konkreten Recht auf gesetzmäßigen Strafvollzug zu schädigen. Auf den Umstand, daß der Brief an sich harmlosen Inhaltes ist, kommt es dabei nicht an; denn es ist ausschließlich Sache der mit der Ueberprüfung der Häftlingspost betrauten Stellen, zu beurteilen, ob und inwieweit die Korrespondenz eines Häftlings unverfänglich ist. Alle mit der Durchführung des Strafvollzuges betrauten Beamten haben darauf zu achten, daß die einschlägigen Vorschriften streng eingehalten werden; sind sie dem Strafgefangenen behilflich, diese Vorschriften zu übertreten, dann schädigen sie den Staat in einem konkreten Rechte, nämlich in dem Rechte auf einen den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Strafvollzug. (OGH, 17. 2. 53, 5 Os 1119/52; LG Wien, 6 Vr 417.)

Gewohnheitsdiebstahl im Sinne des § 176 I lit. a StG

Die Beschwerde bekämpft die Annahme eines Gewohnheitsdiebstahles im Sinne des § 176 I lit. a StG. Es wird hierzu ausgeführt, daß die Annahme eines Gewohnheitsdiebstahles bei jenem jungen Menschen, der knapp 20 Jahre alt ist, unzulässig sei, da es sich bei einem solchen Menschen noch nicht um eine vollentwickelte Individualität handelt. Ein Gewohnheitsdiebstahl sei nur dann anzunehmen, wenn der dem Täter innewohnende Hang zum Stehlen so ausgeprägt sei, daß er auch ohne eine besonders verlockende Gelegenheit Diebstähle verübe; dies könne aber bei keinem der im Urteile angeführten Diebstähle angenommen werden. Dazu komme noch, daß A. stets bestrebt gewesen sei, Arbeit zu bekommen, und daß sie durchaus arbeitswillig sei. Das Erstgericht habe daher zu Unrecht die Verbrechenseignung der Tat nach dem § 176 I lit. a StG angenommen.

Der Beschwerde kommt Berechtigung nicht zu. Gewohnheitsdiebstahl im Sinne des § 176 I lit. a StG ist nach der ständigen Rechtsprechung dann anzunehmen, wenn dem Täter ein Hang zum Stehlen innewohnt, der durch die Gewöhnung an das Stehlen erworben ist. Gewöhnung an eine Tätigkeit setzt eine dauernde oder oftmalige Ausübung voraus. Der innere Widerstand, die Hemmung, Verbotenes zu tun, wird durch die strafbaren Handlungen immer mehr abgeschwächt und schließlich ganz ausgeschaltet. Weder die Furcht vor der Entdeckung und vor der Bestrafung noch Hemmungen moralischer Art hindern den Täter, der Verlockung, strafbare Handlungen zu begehen, zu widerstehen. Nach außen hin tritt daher die Gewöhnung des Stehlens in der Häufigkeit der Diebstähle und in der Wirkungslosigkeit selbst schwerer Freiheitsstrafen, somit in der Unverbesserlichkeit des Täters in Erscheinung. (EvBl. Nr. 461/1948 und StSt. XIX/161.) (OGH, 3. 3. 53, 5 Os 71; LG Innsbruck, 7 Vr 1669/52.)

Aus dem Versicherungsrecht

Die Vollmachten eines Versicherungsagenten

Täglich erscheinen an der Wohnungstüre, im Büro usw. eine Anzahl von Vertretern, welche alle möglichen und manchmal auch unmöglichen Artikel an den Mann bringen wollen. Unter diesen befindet sich auch eine Anzahl von Versicherungs-Vereitern — Vermittlern, Agenten, welche für den Abschluß von Versicherungen aller Art werben.

Es ist nun wichtig zu wissen, um vielen Unannehmlichkeiten auszuweichen, welche Vollmachten ein Versicherungsagent hat.

Die Werbung von Versicherungen ist im Versicherungsvertrags-Gesetz geregelt. Dieses Gesetz unterscheidet zwei Hauptgruppen von Agenten.

Vermittlungs- und Abschluß-Agenten

Die Vermittlungsagenten sind bevollmächtigt, Anträge auf Abschluß, Verlängerung oder Aenderung eines Versicherungsvertrages, ebenso einen Widerruf von gestellten Anträgen an die Versicherungsanstalt weiterzuleiten, und Anzeigen, die während der Versicherungsdauer von Versicherten (Versicherungsnnehmer) zu machen sind, entgegenzunehmen. Ferner sind diese Agenten berechtigt, die von der Versicherungsanstalt ausgefertigten und ordnungsgemäß unterzeichneten Versicherungsscheine (Polizzen, Nachträge usw.) an die Versicherten auszuhändigen, sowie Prämien nebst Zinsen und Kosten einzukassieren, wenn sie die von der Versicherungsanstalt ausgestellten und ordnungsgemäß unterfertigten Prämien-scheine besitzen und auch über eine separate Inkassovollmacht verfügen.

Abschlußagenten sind dagegen bevollmächtigt, sämtliche oben angeführten Anträge, Anzeigen und Erklärungen nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch versicherungsgültig zu vereinbaren. O.M.

Raubüberfall

und seine spätere Klarstellung

Von Gendarm OTTO KRISCHKA, Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

Es mag ungefähr drei Jahre her sein, als ich auf einem Gendarmerieposten des mittleren Burgenlandes in Dienstverwendung stand. Die Sicherheitsverhältnisse des Postenrayons konnten allgemein als günstig bezeichnet werden, denn außer kleineren Straftaten verschonte uns die Bevölkerung mit ausgesprochenen "Gewaltakten". So bedarf es sicherlich keiner besonderen Betonung, daß uns die Anzeige eines Raubüberfalles auf einen 12jährigen Knaben in eine ausgesprochen gespannte Atmosphäre versetzte. Als Anzeiger erschien ein ungefähr 50 Jahre zählender Landwirt, gefolgt von seinem zwölfjährigen Sohn, der später als Objekt des Raubüberfalles zur Hauptperson des Geschehens wurde. Es handelte sich also um Vater und Sohn, wobei ersterer den typisch burgenländischen Bauernstand vertrat und in Anbetracht des Ereignisses in schwarzer Stiefelhose, Samtleiberl, Astrachanmütze und blauem, hochgeschlagenem Schurz erschien. Seine knappen Sätze und seine zeitweiligen Handbewegungen auf den scheinbar noch am ganzen Leib zitternden Sohn genügten, um uns der Sachlage in amtlicher Eigenschaft anzunehmen. Leider schien uns die Arbeit nicht flott genug vorwärts zu gehen, da der Vater die Schilderung des wahren Sachverhaltes durch seinen nun stärker einsetzenden Redeschwall in die Länge zog, wir jedoch vom Sohne Einzelheiten erfahren wollten. Wir erkannten alsbald den einzig gangbaren Weg und baten den Vater, sich vorläufig mit der Trennung des Sohnes abzufinden. Er kehrte gutmütig der Kanzlei den Rücken, entschuldigte sich umständlich und ließ einen etwas verschüchterten, blassen Buben in unserer Mitte, dessen Augen noch den Ausdruck des Erlebten zu tragen schienen. Als er jedoch unser Interesse an seinem Widerfahren ver-

spürte, bemächtigte sich seiner eine fast lückenlose Schilderung folgenden Sachverhaltes:

"Vor ungefähr 2 1/2 Stunden sei er mit dem Fahrrad seines Vaters und 50 S in der Geldbörse in die 2 km entfernte Nachbarortschaft gefahren, um von der Bäckerei dieses Ortes das Störbrot zu holen. Im Geschäft des Bäckers habe er 3.75 S an Backlohn entrichtet und sei also mit rund 46 S in Richtung seines Heimatortes gefahren. Ungefähr in der Mitte der beiden Ortschaften sei er auf offener Straße von einem ihm unbekanntem und mit einem Fahrrad ausgerüsteten Mann angehalten und mit den Worten "Gib ma dei Geld oder i hau dia den Weckn (gemeint Brotwecken) auf 'n Kopf" zur Herausgabe des Betrages gezwungen worden. Den Mann beschrieb er als ungefähr 30 Jahre alt, groß, schwarzes Haar, bekleidet mit weißem Hemd, grauer Stiefelhose und Stiefeln. Der Aufforderung des Mannes zur Herausgabe des Geldes sei er aus Furcht vor diesem nachgekommen, der nach Ansichtnahme des Betrages die Börse von sich warf, sein Rad bestieg und davonfuhr.

Für kurze Zeit herrschte vollkommene Stille im Kanzleiraum. Der Bub war anscheinend zufrieden, daß er jemand gefunden, der sich seines Erlebnisses mit Interesse annahm, wir selbst waren mit den Gedanken über die nun zu treffenden Maßnahmen beschäftigt. Der Postenkommandant fand die ersten Worte. Er vertrat die Ansicht, daß mit der Ausforschung des Täters, da er aller Wahrscheinlichkeit dem Personenkreis des Postens oder eines solchen des Nachbarrayons angehöre, langsam vorzugehen sei. Mein Kollege und ich schlugen, getrieben von jugendlichem Eifer und der Aussicht eines schnellen Erfolges, Sofortmaßnahmen vor. Die Lösung war durch die Anordnung des Postenkommandanten schnell gefunden, und zwar lag sie auf dem sogenannten "goldenen Mittelweg". Der Postenkommandant ließ sich den Sachverhalt durch den Buben erneut schildern und verschaffte sich durch kleinere Fragen ein klares Bild. In der Zwischenzeit legten wir unsere Patrouillenadjustierung an und schafften die Fahrräder zur Abfahrt aus dem Abstellraum. Sachlich und ruhig vernahmen wir die Frage des Postenkommandanten an den Knaben, ob er mit uns zum Tatort fahren könne, um uns dort alle Einzelheiten an Ort und Stelle erklären zu können. Der Bub bejahte die an ihn gestellte Frage. Bis der Bub sein eigenes Fahrrad herbeischaffte, wurden unsere Dienstbücher ausgestellt, die wir in seiner Gegenwart mit dem Befehl empfangen, die Patrouille über den Tatort und darüber hinaus und in seiner Begleitung nach der Ortschaft R. auszudehnen, um dort alle auftretenden Möglichkeiten einer genauen Ueberprüfung unterziehen zu können. Wir meldeten dem Postenkommandanten mit "Gewehr beim Fuß" den Abgang der Patrouille und wollten nun den Buben mit uns nehmen. "Da trat er plötzlich vor den Postenkommandanten, schaute verlegen zu ihm auf und sagte: "Herr Inspekta, es is net woah!" Dieser blickte ihm erstaunt, doch fest in die Augen und fragte: "Was is net woah?" Und so erfuhren wir von dem Buben, der barfuß und nur mit einer kurzen Hose bekleidet vor uns stand, daß er den Raubüberfall fingiert und den Geldbetrag im Anwesen seines Vaters versteckt hatte, um mit dem Geld die Freuden des nahen Kirtages genießen zu können. Heute noch entsinne ich mich des Bildes, wie der Bub nach den fast väterlich gehaltenen Zurechtweisungen des Postenkommandanten von Reue erfüllt aus der Kanzlei schlich und uns allen ein lebhaftes Bild von der Psyche eines jungen Menschen zurückließ.

Welcher Umstand sein Herz so plötzlich zur Reue bewog, liegt heute noch im dunkeln, doch dürften sowohl die beharrlichen Fragen des Postenkommandanten als auch der optische Eindruck der Vorbereitung zum Dienst sein Phantasiegebäude ins Wanken gebracht haben. Wochen später traf ich auf einem Patrouillengang seinen Vater, der von "Scherereien und Unannehmlichkeiten in seinen alten Tagen mit der Obrigkeit" sprach und nebenbei durchblicken ließ, daß er sich bei der damaligen Rückkehr seines Sohnes, seiner väterlichen Gewalt voll bewußt, eines erprobten Mittels bedient habe. Jedenfalls wird dieses Mittel, wenn es noch keiner Erneuerung bedurfte, längst vergessen sein, während die Klarstellung des angeblichen Raubüberfalles uns immer eine heitere Erinnerung bleiben wird.

Herren-, Damen- und Kinderbekleidung sowie Bettwäsche alle Arten Schuhe

von der einfachsten bis feinsten Ausführung und Qualität gegen

bequemste Teilzahlung

an jedermann zu Kassapreisen bei

Skopik & Skopik

Wien II, Taborstr. 33 Wien II, Glockeng. 6
Tel. A 46 3 18 Tel. R 49 5 70

Salzburg - Isling

Pflanzmannstraße 12
Tel. 69 1 40
Endstation Autobuslinie C

Aufklärung einer Brandlegung

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN BAYER

Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Am 12. Oktober 1953 wurde von den Gendarmeriebeamten, Gendarmabsolvent der Chargenschule Finsterl, Patrouillenleiter Fabian und Gendarm Reckendorfer des Gendarmeriepostenkommandos Dürnkrot, Bezirk Mistelbach, Niederösterreich, und Patrouillenleiter Bayer I, der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich in mustergültiger Zusammenarbeit innerhalb kürzester Zeit eine Brandlegung in Jedenspeigen geklärt.

Die oben angeführten Beamten, die unmittelbar nach Ausbruch des Brandes am Brandplatz eintrafen, konnten feststellen, daß der gesamte Dachstuhl des Preßhauses des Landwirtes Georg Sch.



Streichholzschachtel, auf der die Reibspur nicht horizontal, sondern vertikal aufscheint

in Flammen stand. Die freiwillige Feuerwehr konnte sich nur mehr auf die Lokalisierung des Feuers beschränken.

Die sofort angesetzten Erhebungen ergaben, daß die Schwägerin des Geschädigten, Maria Sch., seit einiger Zeit mit diesem in Feindschaft lebt. Ferner konnte ihr nachgewiesen werden, daß die Verdächtige vor dem Brand am Nachmittag bei einem Gemischtwarenhändler und Gastwirt in Jedenspeigen zwei Schachteln Streichhölzer gekauft hatte. Eine Hausdurchsuchung im Hauswesen der Verdächtigten förderte tatsächlich die beiden Streichholzschachteln, wovon eine auf der Reibfläche Spuren einer dreimaligen Benützung, die andere solche einer einmaligen Benützung zeigte, zutage.

Da der Gatte der Maria Sch. zugab, drei Streichhölzer verbraucht zu haben und immer die gleiche Schachtel benützte, lag



Streichholzschachtel mit einmaliger Reibspur

der Verdacht nahe, daß Maria Sch. die andere Streichholzschachtel zur Brandlegung verwendete. Sie bestritt jedoch, mit der Brandlegung in einem Zusammenhang zu stehen und erklärte, daß die eine Streichholzschachtel, schon ehe sie gekauft wurde, durch die Wirtsleute benützt worden sein könnte.

Eine Befragung der Wirtin ergab, daß es wohl vorkommt, daß Streichholzschachteln, die nachträglich verkauft werden, hin und wieder benützt werden, jedoch werden diese so benützt, daß die Reibspur auf der Reibfläche ganz klein und nicht horizontal



Streichholzschachtel mit dreimaliger Benutzung

sondern vertikal (also quer zur Anriebfläche) aufscheinen müßte.

Die bei der Hausdurchsuchung im Hauswesen der Maria Sch. vorgefundenen Streichholzschachteln zeigten jedoch nur Spuren einer horizontalen (längs der Anriebfläche) Benützung.

Dieser Umstand wurde der Verdächtigten vorgehalten und sah sie sich nach längerem Leugnen auf Grund dieser Indizien schließlich genötigt, ein umfassendes Geständnis abzulegen, aus dem hervorging, daß sie den Dachstuhl des Preßhauses aus Gehässigkeit gegenüber ihrem Schwager Georg Sch. gelegt hatte.

Kameradschaft der Tat

Von Gend.-Major ERWIN STEJSKAL

Kommandant der Gendarmerieschule Steiermark

Gendarmerieoberstleutnant Dr. Hans Furböck behauptet in seinem Ethischen Lebensbuch mit Recht, daß unkameradschaftliche und unchristliche Handlungen verständlicherweise ins grelle Tageslicht rücken, indessen menschlich und kameradschaftlich schöne Handlungen deswegen verborgen bleiben, weil die Helden dieser Taten ihre Handlungen der Öffentlichkeit nicht kundgeben. Auch in dem nachstehend aufgezeigten Fall wäre es beim Verborgensein geblieben, weil der Held der Tat, der junge, sympathische Gendarmerieaspirant der Gendarmerieschule Steiermark, Robert Picker, seine Tat als selbstverständlich betrachtete und darüber schwieg. Den Vorgesetzten wurde die Heldentat des Untergebenen doch bekannt und deshalb bekam Robert Picker von seinem vorgesetzten Schulkommando eine belobende Anerkennung. Darüber hinaus erhielt er vom Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) in Anerkennung seiner Leistung eine belobende



Gendarm Robert Picker, der seinen Kameraden Schafzahl beim Baden in der Mur vor dem Ertrinkungstode rettete

Anerkennung, weil er am 20. Juni 1953 beim Baden in der Mur in Straß seinen Kameraden Josef Schafzahl unter eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinkungstode rettete.

An diesem schönen Sommersonntagnachmittag herrschte herrliches Badewetter. Die drei Gendarmerieaspiranten Picker, Schafzahl und Hirmann badeten in der Mur, und beschlossen, stromabwärts zu schwimmen. Picker zog als erster durch den Fluß, hinter ihm sein Kamerad Schafzahl und den Abschluß machte Hirmann.

Ungefähr 200 m ging alles gut. Als Picker nach hinten blickte, bemerkte er, wie sein Kamerad Schafzahl leicht untertauchte und wieder an die Oberfläche kam. Picker nahm an, daß Schafzahl Spaß mache, doch wurde er durch die mehrmaligen Hillerufe auf die Lebensgefahr des Schafzahl aufmerksam. Der Ernst der Lage wurde Picker vollkommen klar, als er seinen Kameraden Schafzahl untergehen sah.

Sofort tauchte Picker an der Stelle unter, wo er vermutete, daß es den Untergegangenen vorbeitreiben müsse, und tatsächlich konnte er den bereits unter dem Wasser treibenden, fast Bewußtlosen am unteren Handgelenk erfassen. Und nun kam der Retter selbst in höchste Lebensgefahr. Der Ertrinkende klammerte sich mit seinen Armen um den Körper des Retters und drohte, sich mit sich in die Tiefe zu ziehen. Picker, ein zwar sehr guter Schwimmer von früherer Jugend an (doch kein geschulter Rettungsschwimmer), meisterte durch seine Geistesgegenwart die drohende Gefahr. Er löste sich von der Umklammerung durch den Ertrinkenden, und unter Aufbietung seiner letzten Kräfte schwamm er, den Kameraden mit sich führend, zum rettenden Ufer. Dabei wurde er von dem nachfolgenden Kameraden Hirmann unterstützt. Er erbrach Wasser und trotz der Uebelkeit, die ihn befiel, machte er mit Hilfe von Hirmann an Schafzahl Wiederbelebungversuche, die nach ungefähr fünf Minuten zum Erfolg führten.

AKTUELLE PROBLEME IM KRAFTFAHRRECHT

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER, Gendarmeriezentralkommando

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Juni 1953, Zl. V 10/53-8, über die Aufhebung des § 95 Absatz 2 der Kraftfahrverordnung wegen Gesetzeswidrigkeit¹ hat einige interessante und für die die Kraftfahrverordnung vollziehenden Gendarmeriebeamten sehr aktuelle Probleme aufgeworfen.

Es werden daher in diesem Aufsatz folgende Fragen im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen:

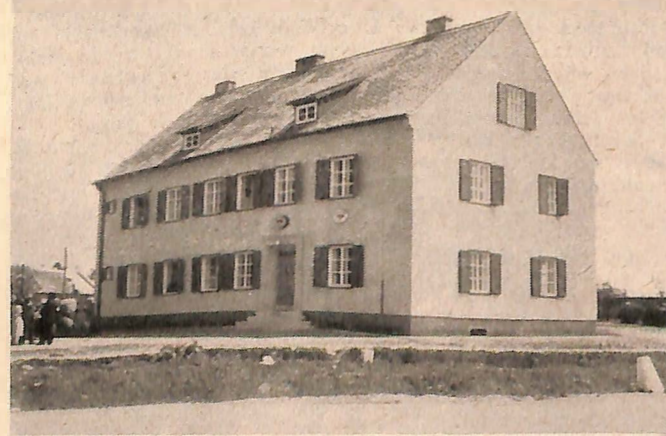
- Welche Konsequenzen hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau aus dem bezogenen Verfassungsgerichtshoferkennntnis gezogen;
- welche anfechtbaren Bestimmungen der Kraftfahrverordnung 1947 werden nunmehr durch die im Entwurf bereits dem Handelsausschuß zugewiesene Kraftfahrgezetznovelle 1953 eine gesetzliche Stütze erhalten und
- worauf hat der die Kraftfahrverordnung vollziehende Gendarmeriebeamte nach dem 21. Dezember 1953 Bedacht zu nehmen?

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hatte schon seit längerer Zeit die Absicht, die Kraftfahrvorschriften, die durch die ungeheure technische Entwicklung auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens wiederholt novelliert werden mußten, neu zu fassen. Hierbei sollte auch auf die vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Formmängel der Kraftfahrverordnung Bedacht genommen und eine Reihe von Bestimmungen, die sich in der Kraftfahrverordnung ohne gesetzliche Deckung befinden, in das Gesetz aufgenommen werden. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beabsichtigt daher durch einen Gesetzentwurf (Kraftfahrgezetznovelle 1953) diese rechtlichen Mängel zu beseitigen. In den "Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über die Kraftfahrgezetznovelle 1953" wird erklärt, daß eine grundlegende Aenderung gerade auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens bei den so divergierenden Tendenzen der interessierten Kreise umfangreiche Vorarbeiten erfordert, die im Hinblick auf die geringe Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht innerhalb einer relativ kurzen Frist bewältigt werden können. Es mußte daher der an sich nicht befriedigende Weg einer Teilnovellierung eines zur Gänze reformbedürftigen Rechtsgebietes eingeschlagen werden.

Der vom Ministerrat beschlossene und schon dem Nationalrat vorgelegte Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Kraftfahrgezetz 1946 abgeändert wird (Kraftfahrgezetznovelle 1953), soll daher lediglich die gesetzliche Grundlage für den Abschnitt XIII der Kraftfahrverordnung (Verkehrsvorschriften) bilden, dem nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes diese gesetzliche Deckung fehlt². Festzuhalten ist, daß eine materielle

¹ Sprachlich richtiger "Gesetzeswidrigkeit".

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Das neue Gendarmeriegebäude in Parndorf, Bezirk Neusiedl am See, Burgenland. Im Gebäude sind der Gendarmerieposten, das Grenzbezirksgendarmeriekommando und Wohnungen untergebracht.

Aenderung der geltenden Kraftfahrvorschriften durch diese Novelle nicht eintreten soll.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat daher aus dem bezogenen Verfassungsgerichtshoferkennntnis die Konsequenz gezogen, vorerst alle gesetzlich nicht gedeckten Bestimmungen der Kraftfahrverordnung durch eine entsprechende Aenderung (Ausbau) des Kraftfahrgezetzes 1946 zu sanieren.

Der Entwurf der Kraftfahrgezetznovelle 1953 sieht vor², daß im Kraftfahrgezetz 1946, BGBl. Nr. 83/1947 in der Fassung der Kraftfahrgezetznovelle 1951, BGBl. Nr. 142, der III. Abschnitt "Bestimmungen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern)" unter Berücksichtigung der vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Mängel neu gefaßt wird.

In der Folge werden ganz kurz die neuen Bestimmungen der Kraftfahrgezetznovelle 1953 aufgezeigt. Der neue § 15b KfG wird hingegen ausführlich behandelt, da er doch den Anlaß zur Novelle gegeben hat.

§ 13 KfG übernimmt die Funktion einer rechtlichen Brücke zu den Straßenpolizeivorschriften, unterläßt aber die an sich wünschenswerte Aufzählung der Bestimmungen der Straßenpolizeivorschriften, die auch für die Kraftfahrer gelten. Dies wird damit begründet, daß ansonsten die bereits vorbereitete Novellierung der Straßenpolizeivorschriften eine neuerliche Aenderung dieser Gesetzesstelle erfordern würde.

Die Neufassung des § 14 KfG wird für die im § 91 KfV enthaltenen Geschwindigkeitsbegrenzungen und § 15 KfG für die Bestimmungen des § 92 KfV über die Betätigung der Warnvorrichtungen — insbesondere die Vorschriften über die Erlassung von Hupverböten — eine gesetzliche Deckung bringen. Ferner wird § 15a KfG die Vorschriften über das Anzeigen des Verlassens der bisherigen Fahrtrichtung und der Geschwindigkeitsverminderung (§ 93 KfV) gesetzlich untermauern. Durch diese Gesetzesänderung ist keine besondere Neuerung eingetreten.

² Der Artikel I des Entwurfes der Kraftfahrgezetznovelle 1953, der am 26. November 1953 dem Handelsausschuß zur Beratung zugewiesen wurde, hat folgenden Wortlaut (da durch diese Novelle nur Formfehler beseitigt werden sollen und daher keine großen Abänderungen im Handelsausschuß bzw. Plenum des Nationalrates zu erwarten sind, ist es zweckmäßig, zum besseren Verständnis des Aufsatzes den vollen Wortlaut auszugsweise wiederzugeben):

"Bestimmungen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern). Auszug.

§ 13. Geltung der Straßenpolizeivorschriften.

Für den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern) gelten neben den Bestimmungen der Straßenpolizeivorschriften, soweit diese nicht ausschließlich andere Verkehrsarten betreffen, noch folgende besondere Vorschriften.

§ 14. Höchstgeschwindigkeiten.

§ 15. Betätigung der Warnvorrichtung

- Die an jedem Kraftfahrzeug anzubringende Warnvorrichtung darf nur dann betätigt werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert.
- Der Landeshauptmann kann für bestimmte Orte oder für bestimmte Straßenstrecken anordnen, daß die Betätigung der Warnvorrichtung nur dann gestattet ist, wenn zur Abwehr einer Gefahr kein anderes Mittel ausreicht.

§ 15a. Anzeige der Fahrtrichtungsänderung.

§ 15b. Beleuchtung.

- Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel ist das Kraftfahrzeug zu beleuchten. Beim Halten und Parken an hell beleuchteten Orten darf die Beleuchtung des Kraftfahrzeuges abgestellt werden. Beim Entgegenkommen von Fahrzeugen jeder Art und bei größeren Menschenansammlungen ist eine Blendwirkung zu vermeiden.
- Die Kennzeichen der Kraftfahrzeuge müssen stets gut lesbar und die an der Rückseite angebrachten bei Dunkelheit oder bei starkem Nebel beleuchtet sein.

§ 15c. Beladung.

§ 15d. Pflichten des Lenkers.

§ 15e. Pflichten des Besitzers.

§ 15f. Mitführen von Anhängern und Fuhrwerken.

§ 15g. Abschleppen eines Kraftfahrzeuges.

§ 15h. Personenbeförderung auf Kraftfahrzeugen und Anhängern.

§ 15i. Sportliche Veranstaltungen auf Straßen.

Durch die Einschaltung des § 15b KfG hingegen wird den §§ 94 und 95 KfV über die Beleuchtung der Kraftfahrzeuge und der Kennzeichentafeln eine gesetzliche Stütze gegeben werden.

Diese gesetzestechnische Maßnahme wirft die Frage auf, ob für den Fall, daß die Kraftfahrgezetznovelle 1953 erst in einem späteren Zeitpunkt als dem 21. Dezember 1953 in Kraft tritt, die Gendarmeriebeamten Lenker von Kraftfahrzeugen wegen mangelnder Beleuchtung ihrer Kennzeichentafeln und Unterscheidungszeichen bei Dunkelheit oder starkem Nebel anzeigen bzw. im Mandatsverfahren durch eine Organstrafverfügung bestrafen können³. Einige Gendarmeriebeamte weisen auf die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 19 Abs. 5 KfV hin, der unter anderem vorschreibt, daß jedes Kraftfahrzeug an der Rückseite eine Vorrichtung zur Beleuchtung der Kennzeichentafeln haben muß.

Nach meinem Ermessen ist es irrig, wenn § 19 Abs. 5 KfV nach dem 20. Dezember 1953 — vorausgesetzt, daß die Kraftfahrgezetznovelle 1953 bis dahin noch nicht wirksam geworden ist — als Grundlage für eine Anzeige oder eine Organstrafverfügung wegen Nichtbeleuchtung der Kennzeichentafeln und Unterscheidungszeichen bei Dunkelheit oder starkem Nebel genommen wird, da § 19, Absatz 5 KfV lediglich als eine Ausrüstungsvorschrift anzusehen ist, nicht aber eine solche, aus der eine Verpflichtung zur Bedienung abgeleitet werden kann. Richtig ist, daß eine funktionierende Beleuchtungsanlage weiterhin vorhanden sein muß, jedoch fehlt für die Zeit einer allfälligen Legislavakanz ab dem 21. Dezember 1953 eine Strafnorm für die Nichtbeleuchtung von Kennzeichentafeln und Unterscheidungszeichen. Die Gendarmeriebeamten hätten daher den Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung des § 95 Absatz 2 KfV mit dem Ablauf des 20. Dezember 1953 sowie das Wirksamwerden der beabsichtigten Kraftfahrgezetznovelle 1953 zu beachten und in den allenfalls sehr kurzen Zeitraum bis zum Erscheinen dieser Novelle wegen Nichtbeleuchtung der Kennzeichentafeln und Unterscheidungszeichen bei Dunkelheit oder starkem Nebel keine Anzeigen zu erstatten bzw. Organstrafverfügungen zu erlassen⁴.

Hierzu bringen die "Erläuternden Bemerkungen" des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zur Regierungsvorlage zum Ausdruck, daß nach Ansicht des Bundesministeriums bis zum 20. Dezember 1953, dem Tag, mit dessen Ablauf die Aufhebung in Wirksamkeit tritt, eine Regelung gefunden werden muß, die ein Weiterbestehen der vom Standpunkt der Verkehrssicherheit unbedingt notwendigen Bestimmung ermöglicht. Dies um so mehr, als auch nach dem derzeit noch geltenden Pariser Übereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen vom 24. April 1926, BGBl. Nr. 304/1930, die Aufrechterhaltung der mehrfach bezogenen Bestimmung des § 95 Absatz 2 KfV 1947 unbedingt erforderlich ist. Aus diesem Dringlichkeitsbedürfnis ist zu ersehen, daß einerseits nach Wirksamwerden der Aufhebung des § 95 Absatz 2 KfV ein gesetzloser Zustand eintreten würde und aus § 19 Absatz 5 KfV nicht eine Verpflichtung zur Beleuchtung der Kennzeichentafeln und Unterscheidungszeichen abgeleitet werden kann, andererseits aber der Gesetzgeber unter allen Umständen trachten wird, eine analoge Gesetzesbestimmung so rasch als möglich zu schaffen.

Es entsteht aber durch die vom Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzeswidrigkeit erfolgte Aufhebung des § 95 Absatz 2 KfV auch noch ein anderes Problem rein rechtstechnischer Natur.

Es ist die Frage zu klären, ob nach Wirksamwerden der Kraftfahrgezetznovelle 1953 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verpflichtet ist, die bezogene Verordnungsbestimmung, die vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde, durch eine analoge, dem Gesetz entsprechende Verordnungsbestimmung zu ersetzen. Die Ansichten in dieser Frage gehen auseinander. Feststeht, daß der Verfassungsgerichtshof eine Verordnungsbestimmung wegen Gesetzeswidrigkeit (Verstoß gegen Artikel 18 Absatz 2 BVG, mangelnde gesetzliche Deckung) aufgehoben hat und eine Verwaltungsbehörde (Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau) beabsichtigt, den der Verordnungsbestimmung anhaftenden Mangel durch eine Gesetzesänderung (gesetzliche Stütze für die aufgehobene Verordnungsbestimmung) zu beseitigen.

(Fortsetzung Seite 18)

³ Hiermit scheinen die Anfragen von Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Obermaier, Gendarmerieposten Prambachkirchen, Oberösterreich, und Gendarmeriepatrouillenleiter (Absolvent der Chargenschule) Josef Eisenkölbl, Gendarmerieposten Stollhof, Niederösterreich, beantwortet.

⁴ Siehe "Warum war der § 95 Abs. 2 KfV 1947 gesetzwidrig?" Folge 11/1953.



Der
ernste Mann
denkt:

Keine schlechte Idee: Fünf Jahre nur
die halbe Prämie für eine vollwertige
Lebensversicherung! Mir gefällt diese
Versicherung! Ich wende mich an die

STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

„Cullinan“

heißt der Bleistift Österreichs, den die Anspruchsvollen loben
GRAPHITSTIFTE • KOPIERSTIFTE • DÜNNKERN-FARBSTIFTE
BREVILLIER-URBAN A.G.
WIEN GRAZ



..NUR
auf einen ist immer Verlass!
Jumbo der kochfertige Kaffeewürfel für Haushalt u. Sport

Der Gendarmerie- Diensthund



Diensthundeerfolge

Von **Gend.-Major ANTON HATTINGER**
Gendarmeriezentalkommando

"Nuri hatte doch recht"

Wie bereits in der Folge 9 des vorstehenden Blattes berichtet, gelang es der Gendarmeriediensthündin "Nuri von Rebenland" am 26. November 1952 die Spur auf die Täterin nach einem Einbruchdiebstahl zu führen. Gegen die Täterin, namens Angela W., wurde beim zuständigen Gerichte die Anzeige wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§ 171, 174 Id, und da bei der vorgenommenen Wohnungsdurchsuchung eine Waffe gefunden wurde, eine Anzeige nach § 26 WG., erstattet.

Im Zuge der durchgeführten Hauptverhandlung versuchte die Angeklagte unter allen nur möglichen Vorwänden ihre Unschuld zu beweisen und das vor den Gendarmen abgelegte Geständnis zu widerrufen. Durch den die Hauptverhandlung führenden Einzelrichter wurde das Beweisverfahren peinlichst genau durchgeführt und besonders Wert auf die von der Gendarmeriediensthündin "Nuri von Rebenland" geleistete Arbeit gelegt. Die Angeklagte und ihr Verteidiger bemühten sich die Arbeit des Diensthundes als irrig hinzustellen und versuchten, die Unschuld zu beweisen. Der Einzelrichter, der die Arbeit des Diensthundes gründlich untersuchte und jedes Für und Wider erwog, kam zu der Ansicht, daß diese Arbeit ein wichtiges Indizium darstelle.

Nach hartnäckigem Kampfe wurde die Angeklagte wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§ 171, 174 Id StG und Vergehens nach § 26 WG, § 178 StG unter Bedachtnahme auf § 35 StG und Anwendung nach § 54 StG zu einer Strafe von 10 Wochen schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager wöchentlich, bestraft.

Die Angeklagte hatte durch ihren Verteidiger gegen das Urteil Berufung eingebracht und in der Berufungsschrift besonders darauf verwiesen, daß sich der Diensthund irren kann und besonders angeköpft wird.

Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsinstanz ordnete für den 26. September 1953 in Schönbühl a. d. Donau — als dem Tatort — die Berufungsverhandlung an, zu welcher auch der Diensthundeführer Gendarm Werner Fleisch des Postens Melk, als Zeuge geladen war. Den Hauptpunkt in der Berufungsverhandlung bildete die Einvernahme des Diensthundeführers über die Arbeit des Hundes, wofür sich sowohl der Gerichtshof als auch die Verteidigung intensiv interessierten. Fachliche Fragen über die Fähigkeit des Hundes, bestimmte Spuren zu erfassen und auszuarbeiten, wie auch eventuelle Versager standen im Mittelpunkt des Verfahrens und zeigte dies, daß man der Arbeit des Diensthundes besonderes Verständnis entgegenbringt. Die Diensthündin, die durch ihre bisher geleisteten Arbeiten und Erfolge schon viel von sich reden gemacht hat, stand in hohem Ansehen. Besonders erörtert wurde die von der Diensthündin ausgearbeitete Fährte in der Länge von 12 km, im Zuge welcher ein langgesuchter Betrüger gestellt werden konnte.

Der Gerichtshof anerkannte die Arbeit der Diensthündin und die übrigen Beweismittel, wies die eingebrachte Berufung ab und bestätigte das Urteil der I. Instanz, lautend auf 10 Wochen schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager wöchentlich.

FÄRBEREI - CHEM. PUTZEREI

A. Baigar - Innsbruck

Inhaber: Prof. E. A. PFEIFER, beh. geopr. Färbermeister

Anichstraße 10 - Tel. 2865

Täglicher Postversand

8 Tage Lieferzeit

Für Gendarmerie- und Polizeibeamte: 20% Preisermäßigung

und Ersatz der Verfahrenskosten. Die Angeklagte nahm die Strafe an. So weit die Feststellung auf Grund der Aktenlage.

Nach Beendigung der Verhandlung äußerte sich die Angeklagte außerhalb des Verfahrens, "nun kann ich es ja sagen, ich hab' es getan".

Abschließend eine schlichte Bemerkung, "Nuri hatte doch recht".

Weitere Erfolge

Gendarmeriediensthund "Eras" des Postens Imst in Tirol zeigte am 5. November 1953 sein Können, indem er Licht in eine in Dunkel gehüllte Angelegenheit bringen konnte. In der Nacht zum 5. November 1953 kam dem Gärtner Othmar N. in Imst aus seinem Hühnerstall eine Zuchtgans im Werte von 200 S abhanden. Aus den vorhandenen Spuren war zu entnehmen, daß die Gans mit Gewalt weggeschafft worden war. Nach zirka 10 Stunden wurde der Diensthund "Eras" des Postens Imst am Tatort angesetzt und verfolgte dieser die Fährte zirka 400 Schritte über bereits stark begangene Wege und Ackergelände bis zur Einfriedung eines Fabrikgeländes, wo die halbe, zerrupfte Gans gefunden wurde. Wie nun nach einwandfreier Untersuchung und Ueberprüfung der einzelnen Spuren klargestellt werden konnte, wurde die Gans von dem Hunde des Fabrikbesitzers nächtlicherweise aus dem Hühnerstall geholt und teilweise verzehrt.

Durch die Arbeit des Diensthundes konnte der Fall einwandfrei geklärt und die Annahme "Unbekannter Täter" getilgt werden.

Diensthund "Ajax" des Postens Gmunden in Oberösterreich unter der Führung des Gendarmerierayonsinspektors Matthäus Schatzl wurde am 22. September 1953 im Bereiche des Feuerkogels zur Störrarbeit nach einem am 8. September 1953 im Latschengebiet verlorenen Pompadour im Werte von 1500 S eingesetzt. Der Einsatz zur Arbeit erfolgte unter Regen und heftigem Schneefreien.

Obwohl seit dem Verlust des Wertgegenstandes bereits 14 Tage vergangen waren, gelang es dem Diensthunde diesen innerhalb von 20 Minuten unter den Latschen zu finden.

Diese Leistung muß als besonders beachtlich bezeichnet werden, haben doch 14 Tage vor dem Einsatz des Diensthundes eine Anzahl von Personen das Gebiet abgestreift und keinen Erfolg erzielt.

Dieser Erfolg wurde seinerzeit durch die oberösterreichische Tagespresse besonders gewürdigt.

Raubüberfall auf der Linzer Bundesstraße

Am 14. November 1953 gegen 18 Uhr wurde auf der Linzer Bundesstraße außerhalb der Ortschaft Ennsdorf ein reichsdeutscher Kraftfahrzeuglenker, der zwei unbekannte Burschen aus der Richtung Wien aus Gefälligkeit mitgenommen hatte, plötzlich zum Anhalten gezwungen. Nachdem der Lenker stehengeblieben war, beraubten ihn die beiden Burschen sämtlichen Gepäcks und aller Wertgegenstände und suchten das Weite. Das geraubte Gut hatte einen Wert von 21.000 S.

Durch Verkettung von Umständen konnte der Hund erst nach 4 Stunden zum Tatort gebracht und angesetzt werden. Die Gendarmeriediensthündin "Nuri von Rebenland" verfolgte eine Fährte in der Länge von 2,5 km bis zur Bahnstation Ennsdorf, wo sie in das Bahnhofsrestaurant zu einem Tisch führte und dort verharrte. Auf Grund der im Gasthaus getroffenen Feststellungen waren in der Zeit von 20 bis 20.45 Uhr zwei unbekannte Burschen, die ein äußerst verdächtiges Gebaren zur Schau trugen, und konsumierten dort Getränke. Die vom Gastwirt abgegebene Personsbeschreibung stimmt mit jener vom Autolenker gegebenen voll überein. Nach Angabe eines Zeugen wurden die beiden verdächtigen Burschen nach dem Gasthausbesuch in der Umgebung des Bahnhofes gesehen und konnte festgestellt werden, daß sie mit der Bahn nach Wien geflüchtet sind.

Die Arbeit der Diensthündin muß als sehr gut bezeichnet werden und liegt es nun in den Händen der erhebenden Beamten, die Täter, von denen auf Grund der Arbeit der Hündin die Personsbeschreibung ermittelt werden konnten, auszuforschen.

IN ALLER
MUENDE
Blendax Zahnpasta
IN JEDEM
HAUS

Weihnachtsgeschenke FÜR GROSS UND KLEIN



Alpenlandkaufhaus
KASTNER & ÖHLER
Graz, Sackstraße 7-13



Kobona
die Kraftreserve

IN APOTHEKEN U' DROGERIEN

W. G. T. A. U.

Spanische Reiseindrücke

Von Gend.-Patrouillenleiter JOSEF MORITZ, Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich

Der Grenzsoldat in der im Golf von Biskaya liegenden spanischen Grenzstation Behobia, der noch nie etwas von Oesterreich gehört hat und es mit Australien verwechselte, ist nur ein Beweis dafür, wie wenig eigentlich die einzelnen Völker und Nationen voneinander wissen. Doch, Hand aufs Herz, ist nicht auch die Pyrenäenhalbinsel für den Durchschnittsösterreicher nur ein "spanisches Dorf"? — — — Freilich sind die Ursachen dieser "Wissenslücke" nicht allein in der räumlichen Entfernung der beiden Länder, sondern vor allem in der politischen und wirtschaftlichen Isolation Spaniens zu suchen. Erfreulicherweise sind heute bereits in Spanien selbst Bestrebungen im Gange, das Land aus seinem Dornröschenschlaf aufzurütteln und es dem übrigen Europa in jeder Beziehung näher zu bringen. Diese Tatsache ist sowohl vom Standpunkte des Europäers als auch im Interesse Spaniens sehr zu begrüßen, das aus diesem Anschlusse sehr, sehr viel profitieren und nachholen könnte.

Gerade Oesterreich verbindet mit dem Lande hinter den Pyrenäen glorreiche historische Bande. Schließlich war die Glanzzeit Oesterreichs, "in dem die Sonne nicht unterging", auch jene Spaniens.

Die Spanier selbst bezeichnen ihr Land als "Randeuropa". Sie haben damit nicht unrecht. Denn schon rein äußerlich unterscheidet es sich sowohl in klimatischer und geographischer als auch in geistiger und sozialer Hinsicht wesentlich vom übrigen Europa. Bedingt durch die gewaltigen Klimaunterschiede, kontrastieren die afrikanische Gepräge zeigenden kahlen Berge und ausgedörrten Hochflächen der Mitte und des Südens mit dem waldbewachsenen Norden und den üppigen Gärten und Orangerien der Ostküste. Dieser unerhörte Wechsel der Flora und Lebensbedingungen findet naturgemäß auch im spanischen Volkscharakter seinen Niederschlag. Der verschlossene Aragonier, der stolze Kastilier, der arbeitsame Katalonier und der leidenschaftliche Andalusier unterscheiden sich voneinander mehr als zum Beispiel der Franzose vom Italiener oder der Deutsche vom Engländer. Dennoch eint alle Spanier ein überaus starkes Nationalgefühl und eine tiefe Religiosität.

Da Spanien einen Großteil der Grundnahrungsmittel einführen muß, ist der Lebensstandard ein außerordentlich niedriger. Zwar wären die reichhaltigen Bodenschätze des Landes imstande, den Tiefstand der landwirtschaftlichen Produktion auszugleichen, doch fehlt es hier wie auch dort an moderner Mechanisierung.

Außer in den wenigen Industriestädten kennt man in Spanien keine Wohnungsnot. Der Anteil des Mietzinses am Monatseinkommen beträgt etwa 10 Prozent.

In den Städten fällt dem Fremden unbedingt die große Anzahl der "guardia civil", der spanischen Gendarmen, auf.

Ihre graugrünen Uniformen mit dem charakteristischen Tschako aus schwarzem, glänzendem Wachstuch, heben sich deutlich von der khakifarbenen Uniform des Militärs ab. Während die Verkehrsüberwachung in den Städten der Verkehrspolizei obliegt, wird der gesamte Sicherheitsdienst von der "guardia civil" (Gendarmerie) besorgt.

Auf einer Gebirgsstraße südlich Granada wurde unser Autobusanhänger von einem Personenwagen gerammt. Obwohl ein spanischer Gendarm zufällig in der Nähe war, mußte erst der Bezirksrichter aus der nächsten Stadt geholt werden, der den Tatbestand aufnahm und selbst die Unfallskizze anfertigte.

Interessant ist die Verkehrsüberwachung an größeren Straßenkreuzungen der Städte, wo gleichzeitig 6 und noch mehr Verkehrspolizisten Dienst verrichten. Diese sind mit weißen Gummiknütteln und Trillerpfeifen ausgerüstet, mit deren Hilfe der Verkehr geregelt wird. Es erregt jedoch weiter keinen Anstand, wenn auf den Dächern der Autobusse Leute mitfahren oder die wackligen Straßenbahnen auf den Puffern und Trittbrettern mehr Schwarzfahrer befördern, als sich im Wagen Fahrgäste befinden. Selbst das Mitnehmen mehrerer Personen auf Fahrrädern verstößt nicht gegen die Verkehrssitten.

Daß Spanien ein Land lebendigster Gegenwart ist, äußert sich in seinen Festen. Es sind ihrer nicht wenige, die so im Laufe eines Jahres aus enger Verquickung von Religiösem und Weltlichem entspringen. Besonders die Jugend versteht es, die an den Vorabenden kirchlicher Feiertage veranstalteten Feste zu einem grandiosen Schauspiel spanischen Volkstums und südlicher Vitalität zu gestalten. Wer das Glück hat, einen Stierkampf mitzerleben, der wird mehr noch von der kindlich heiteren Begeisterung der spanischen Menschen hingerissen sein, als von dem in der Arena Gebotenen, das sowieso nicht immer in des Mitteleuropäers Magen paßt.

Dem Fremder gegenüber zeigen sich die Bewohner Spaniens äußerst freundlich und entgegenkommend. Ritterlich, wie sie sind, stellen sie sich sogleich zur Verfügung, wenn ein Fremder nach dem Wege fragt oder sonst ein Anliegen hat. Dieses Verhalten ist um so bedeutungsvoller, da der Fremdenverkehr in Spanien noch in den Kinderschuhen steckt und das Land dem Reisenden außer seinen landschaftlichen Schönheiten und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten noch wenig bieten kann.

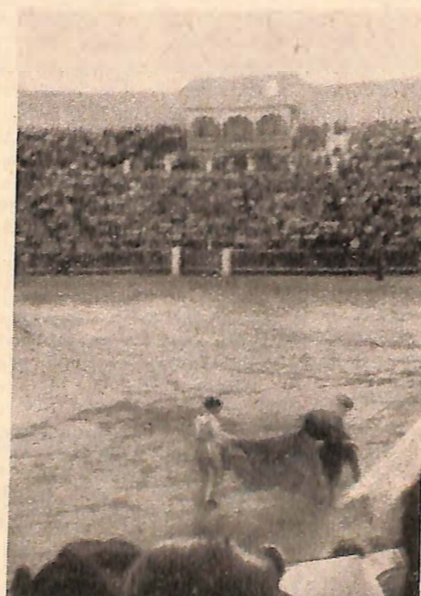
Diese Sehenswürdigkeiten aus der dunklen Maurenherrschaft und aus den glanzvollen Tagen der spanischen Geschichte, wie Granada, Sevilla und Toledo, ragen jedoch nur mehr wie Märchen aus 1001 Nacht in unsere Tage herein. Sie passen eigentlich gar nicht so recht zu dem Spanien von heute, das sich von Grund auf geändert hat und nun gewaltige Anstrengungen unternimmt, um mit dem weit vorausgeeilten anderen Europa Schritt zu halten.



Spanischer Gendarm.



Der Esel findet als Tragtier überall im Lande Verwendung.



Stierkampf in der großen Arena von Madrid.

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

2

1953

WIE WO WER WAS.

1. Was zeigt das Barometer an?
2. Wo liegt die berühmteste Sternwarte Englands?
3. Wie nennt man die Kreuzung zwischen Eselhengst und Pferdestute?
4. Was ist eine Pferdekraft?
5. Wie viele Zeilen hat unser Notensystem?
6. Wie heißen die Einwohner Monacos?
7. Welche Farben muß man mischen, um Weiß zu erhalten? Welcher berühmte englische Gelehrte bewies, daß Weiß keine Grundfarbe ist, sondern eine Summe von Farben?
8. Wie heißen die drei Eismänner und wann kommen sie?
9. Welches Tier liefert den wertvollsten Pelz?
10. Was sind Kasematten?
11. In welchen Berufen gibt es heute noch Knappen?
12. Welche Meere verbindet der Kaiser-Wilhelm-Kanal?
13. Was ist Aufbrechen in der Weidmannssprache?
14. Was ist Nautik?
15. Wessen Nationalinstrument ist der Dudelsack?
16. Aus welchen Tierhaaren werden die feinsten Rasierpinsel gemacht?
17. Wie heißt die Mehrzahl von Risiko?
18. Was ist das Gegenteil von Analyse?
19. Wer hat am seltensten Geburtstag?
20. Welche bekannte Holzart hat ein größeres spezifisches Gewicht als Wasser und schwimmt daher nicht?

Wer war das?

Er stammte aus dem alten Patriziergeschlecht der Julier, das eines der vornehmsten in Rom war. Als Feldherr, Staatsmann und Schriftsteller hat er sich gleiche Unvergänglichkeit erworben. Mit Pompejus, dem klugen Politiker, und Crassus, dem reichen Bankier, gründete er das erste „Triumvirat“. Nachdem er Konsul geworden war, ließ er sich nach Ablauf seiner Amtsperiode die Provinz Gallien (das heutige Frankreich) übertragen. Seine wechselvollen, aber letzten Endes erfolgreichen Kämpfe, die mit der Besiegung und Romanisierung der dort ansässigen Germanen endeten, überliefert er der Nachwelt in seinem Buch „Bellum Gallicum“. Während dieser Zeit entfremdete er sich mit

Pompejus immer mehr und als Crassus im Kampf mit den Parthern in Asien fällt, kommt es zum offenen Konflikt. Den äußeren Anlaß gibt ein von Pompejus inspirierter Senatsbeschuß, demzufolge er die Provinz Gallien abgeben soll und damit die militärische Gewalt über seine in jahrelangen Kämpfen erfahrenen und erprobten Legionen verloren hätte. Er überschreitet den Rubikon (berühmter Ausspruch: „Die Würfel sind gefallen“) und marschiert gegen Rom. Rasch fiel ganz Italien in seine Hand. Pompejus flieht nach Thessalien und er vernichtet dessen Heer in der Schlacht bei Pharsalus. Pompejus kann nach Aegypten entkommen, wird aber dort bei seiner Landung, aus Angst vor römischen Repressalien, wenn man ihm Asyl gewährt, getötet. Neben vielen Reformen führte er auch mit 1. Jänner 45 v. Chr. den Julianischen Kalender ein, der Frühlingsbeginn mit 21. März, Sommeranfang mit 21. Juni, Herbstanfang mit 23. September und Winterbeginn mit 21. Dezember festsetzte. Weiter hatte jedes vierte Jahr als Schaltjahr 366 Tage. Der Monat Quintilis erhielt nach ihm den Namen Julius (Juli). Der neue, ihm ergebene Senat verleiht ihm die Titel „Diktator“ und „Imperator“ auf Lebenszeit. Er war Alleinherrscher geworden. Die Republikaner unter Führung von Cassius und Brutus (letzterer war ein Stiefsohn von ihm) beschlossen seinen Tod, um diese schwerste Bedrohung der Republik abzuwenden. In der denkwürdigen Senatsitzung am 15. März 44 vor Christi (15. März) (seine Gattin Calpurnia hatte vergeblich versucht, ihn davon abzubringen, an diesem Tag den Senat zu betreten), in der darüber abgestimmt werden sollte, ob es notwendig wäre, daß er außerhalb Roms den Titel „König“ führe, fielen die Verschwörer über ihn her. Verzweifelt wehrte er sich, als er aber unter den Angreifern auch seinen Stiefsohn Brutus erkannte, gab er jeden Widerstand auf und sank mit den Worten: „Auch du mein Sohn Brutus“, von 23 Messerstichen durchbohrt, an der Statue seines großen Widersachers Pompejus entseelt zu Boden. Erwähnt soll noch werden, daß das Wort „Kaiser“ von seinem Namen herührt und daß ein berühmtes Drama Shakespeares nach ihm betitelt ist. — Wer war das?

Wie ergänze ich's

Beim Radsport unterscheidet man zwischen den Rennfahrern über kurze Strecken, den, und den Rennfahrern über lange Strecken hinter Motorrädern (Schrittmachern), den

Werte Abonnenten, liebe Leser!

Mit der Novemberfolge der „Gendarmerie-Rundschau“ haben wir Ihnen die neu geschaffene Beilage „Unterhaltung und Wissen“ übergeben. Die Leserschriften, die uns daraufhin erreichten, anerkennen unseren Entschluß, daß wir, den Anregungen vieler unserer Kameraden folgend, den Inhalt der Rundschau auch auf das Gebiet „geistiger Unterhaltung“ ausgedehnt haben. Der eine oder andere Vorschlag, der uns zusätzlich gemacht wurde, ist rein technischer Natur; im Prinzip fand die Art und Weise, wie wir die Unterhaltungsbeilage bringen, vollste Zustimmung. Sie alle werden verstehen, daß uns diese Anerkennung aus unserem Leserkreis freut und ehrt zugleich, und daß wir dadurch in unseren Bestrebungen, die Rundschau noch besser auszugestalten, doppelt angespornt werden. Allein „des Lebens ungemischte Freude ward keinem Irdischen zuteil“, und so werden wir auch gleich, gewissermaßen in einem Atemzug, wegen der Annoncen in der Rundschau einer Kritik unterzogen. Und deshalb, Kameraden, im nachstehenden ein „Offenes Wort“ zur Insertionsfrage in der „Gendarmerie-Rundschau“:

Es sei vorweggenommen, daß fast alle Presseerzeugnisse mehr oder weniger viele Annoncen beinhalten. Betrachten Sie die Tageszeitungen, die Wochenschriften, die Fachorgane, betrachten Sie vor allem die großen amerikanischen Illustrierten, die trotz ihrer Millionenauflagen zu siebzig Prozent aus Reklame bestehen und dadurch (und nun halten wir auch schon eine wichtige Funktion der Annonce fest), statt einiger Dollars nur wenige Cents kosten. Warum sollte aber das, was für andere Presseerzeugnisse und hier im besonderen wieder für andere Fachorgane zu beachten ist, nicht auch für die „Gendarmerie-Rundschau“ gleiche Gültigkeit haben? Sie sehen also, daß die Firmenanzeigen bei der Kalkulation der Abonnementpreise der diversen Zeitungen und Zeitschriften eine ganz erhebliche Rolle spielen. Die Höhe der Abonnementgebühren hängt mit der Anzahl der Annoncen ursächlich zusammen. Eine bestimmte Quote von Annoncen verbürgt eine relativ niedere Bezugsgebühr; wenige oder keine Annoncen verlangen wieder eine entsprechend hohe Abonnementgebühr. Dieses Wechselspiel werden Sie bei allen Presseerzeugnissen in der Regel feststellen können, soweit nicht aus offensichtlichlichen Gründen laufende finanzielle Zuschüsse um der Sache oder der Konkurrenz willen, gewährt werden. Wie verhält es sich nun im speziellen Fall der Rundschau?

Wenn Sie die Rundschau nun nur rein optisch durchblättern, so finden Sie, daß sie durchwegs auf schönem, weißem Papier gedruckt und illustriert ist; Sie finden aber auch, und das mag das Kernstück unserer Ausführungen sein, daß die Artikel in einer kleinen Petitschrift gesetzt sind und daß diese Schrift (der „Satz“) eng beisammen (kompakt) ist. Es ist leicht verständlich, daß wir es also hier mit einer der teuersten Herstellungsarten zu tun haben. Das ergibt sich daher, daß der Setzer in eine Zeile viel mehr Wörter bringt und somit mehr Artikel aufgenommen werden können als bei Verwendung einer großen Schrift. Daraus folgert aber weiter, daß wir bei Aufnahme einer nur um einen Grad größeren Schrift, trotz Wegfall fast aller Inserate, in einer Nummer weniger Artikel veröffentlichen könnten als jetzt bei Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Annoncen!

Wenn wir kurz rekapitulieren, so haben wir festgestellt, daß alle Zeitungen und Zeitschriften mehr oder weniger viel Inserate veröffentlichen. In bezug auf die Rundschau wurde erläutert, daß sie bestes Papier verwendet und den Satz „Petit kompakt“ bringt. Hinzu kommt aber noch, daß die Rundschau zur weiteren Ausgestaltung „illustriert“ ist, daß sie eine „zweite Farbe (rot)“ auf dem Titelblatt verwendet und nicht zuletzt eine farbige Unterhaltungsbeilage herausbrachte. Es ist unbestritten und versteht sich von selbst, daß durch enorme Mehrkosten erwachsen. (Trotz der letzten Verbesserungen blieb die Abonnementgebühr bekanntlich aber unverändert.) Der Vollständigkeit halber sei hier auch noch vermerkt, daß die Notwendigkeit der Inserate zur soliden Preisgestaltung einer Zeitung auch in der an uns geübten Kritik vollinhaltlich anerkannt wurde, daß jedoch die Reduzierung des für die Insertionen beanspruchten Raumes auf eine bestimmte Quote des Umfangs der Rundschau verlangt wurde. Dem pflichten wir rückhaltlos bei, erlauben uns aber hierzu zu bemerken, daß der normale Umfang der „Gendarmerie-Rundschau“ 24 Seiten ist und daß wir stets bei einem größeren Inseratenanfall die Seitenanzahl, was sicherlich von den wenigsten beachtet wurde, auf 28 bzw. 32 Seiten vergrößert haben. Wenn bis jetzt nur vom Wert der Annonce für die Kalkulation der Abonnementpreise und für die Leistungsfähigkeit der Rundschau die Rede war, so darf man natürlich auch keineswegs vergessen, daß die Annonce, und dies wohl in erster Linie, eminente wirtschaftliche Bedeutung hat. Bedenken Sie doch, daß alle diese Firmen, die in der Rundschau inserieren, Sie zum Bezug ihrer Ware einladen und Ihnen selbstverständlich den Erwerb des einen oder anderen benötigten Gutes zu kulantesten Bedingungen ermöglichen. Alle Kameraden, und es sind deren nicht wenige, die auf diesem Wege ihren Hausstand vermehrt haben, werden uns sicherlich recht geben.

Werte Kameraden, liebe Freunde der Rundschau! Sie und wir haben ein Ziel: Die Rundschau muß ein gut ausgebautes, erstklassiges Fachorgan des Gendarmeriebeamten sein. Ihre Wünsche, Ihre Anregungen und Ihre Kritik werden dazu beitragen, die Rundschau

DENKSPORT

Großvater und Enkel

Ein Enkel fragte den Großvater, wie alt er sei. Die Antwort lautete: „Vor 6 Jahren war ich zehnmal so alt, wie du warst, und nach 6 Jahren werde ich nur mehr viermal so alt sein wie du.“ Wie alt sind beide?

Das Seil und die Lokomotiven

Zwei Lokomotiven sind durch ein Seil miteinander verbunden. Die eine Lokomotive zieht mit 5000 Kilogramm nach der einen Seite, die andere nach der entgegengesetzten Seite mit 15.000 Kilogramm. Mit wieviel Kilogramm wird das Seil beansprucht?

Die Schnecke und der Telegraphenmast

Eine Schnecke klettert einen 6 Meter hohen Telegraphenmast hinauf, am Tage, also in der Zeit, wo es hell ist, schafft sie 1 Meter, rutscht aber in der Nacht im Schlaf $\frac{1}{2}$ Meter zurück. Wie lange braucht sie, bis sie oben ankommt?

Große Gesellschaft

In einer Gesellschaft treffen sich zwei Herren mit ihren Frauen, ferner ein Bruder, eine Schwägerin und ein Schwager jedes der beiden Herren. Aus wieviel Personen bestand die Gesellschaft zumindest?

Scherzfragen

Wo schmeckt der Wein am besten? (auf der Zunge)

Warum kann ein Pferd kein Schneider werden? (auf der Felle)

Wer geht ins Wasser und wird nicht naß? (Der Schatten)

Wissen Sie schon?

... daß Kaiser Joseph II. in Oesterreich die Leibeigenschaft aufhob.
... daß sich der Sitz des Internationalen Roten Kreuzes in Genf in der Schweiz befindet.

nach Ihrem Willen zu formen. Es ist Ihr Fachorgan und Ihre Mitarbeit an der Rundschau und Ihre Treue zur Rundschau sichern den Erfolg. Wir hoffen, daß die offene Diskussion der Inseratenfrage dazu beigetragen hat, manchen Unwillen zu beseitigen, der aufgekommene sein mag, weil wir es unterlassen haben, Sie über das „Für“ und „Wider“ die Annonce zu informieren. Wir versichern Ihnen aber auch, daß alles getan werden wird, damit künftighin die Inserate in der Rundschau nicht über ihre Aufgabe hinauswachsen.

Kameraden, Freunde! Das neue Jahr klopft an die Tür und wir bitten Sie an der Jahreswende, auch fernerhin zu Ihrem Fachorgan zu stehen: Zur „Illustrierten Rundschau der Gendarmerie“.

... daß die besonderen Kennzeichen des Kartoffelkäfers gelbe Flügeldecken mit schwarzen Streifen sind.

... daß SOS der internationale Seetruf ist, aus dem Englischen stammt und save our souls = Rettet unsere Seelen heißt.

... daß der Schienenabstand bei Normalspurbahnen 1435 mm beträgt.

... daß sich der Schall im Wasser mehr als viermal so rasch fortbewegt wie in der Luft (in der Luft 330 m pro Sekunde; im Wasser 1435 m).

... daß man unter „catch-as-catch-can“ Freistilringen nach „amerikanischer Art versteht und daß dies wörtlich übersetzt „Greif wie Du kannst“ heißt.

... daß der größte Raubvogel der Erde der Kondor ist.

... daß man Argentinien, Brasilien und Chile als die „A-B-C-Staaten“ bezeichnet.

... daß der menschliche Körper $7\frac{1}{2}$ bis 8 Liter Blut enthält.

BUNTE Geschichten

Der Jäger hatte einen Bock geschossen und steckte ihm nach altem Weidmannsbrauch einen frischen Bruch, ein grünes Tannenreis, in den Aeser. Da kam ein Sommerfrischler vorbei. Er sah den verendeten Bock und fragte neugierig: „Da schau her, gerade beim Fressen haben Sie ihn geschossen?“

In der Schule sollen die Kinder über ihre Ferienerlebnisse einen Aufsatz schreiben. Kurt berichtet: „Es war fein in den Ferien. Ich war bei Onkel und Tante in der Stadt. Einmal hat mich Tante in den Zoologischen Garten mitgenommen. Da war ein ganzer Käfig voll Affen. Mein Onkel war auch dabei.“

Fritz kam weinend zur Mutter. „Mutti, ich will es nie wieder tun.“ „Was denn, mein Junge?“ — „Ich habe unten auf der Straße einem fremden Jungen einen Tritt gegeben.“ — „Und jetzt tut es dir leid, nicht wahr?“ — Fritz weint immer lauter. „Ja, er war nämlich stärker als ich.“

Im Jahre 1378 wurde in Zwickau ein gewisser Heinrich Limberger und seine Helfershelfer wegen Entführung der schönen Frau des Schlossers zum Tode verurteilt. Da legten sich aber die Frauen der Stadt ins Mittel. Auf ihre Fürbitte wurde vom Rat die Strafe auf „Stadtverweisung für die Dauer von hundert Jahren und einen Tag“ gemildert. — Lebenslänglich schien den Ratsherren nicht genug!

Einen alten witzigen Gelehrten fragte eine Dame, wen er für gescheiter halte, die Männer oder die Frauen. Er antwortete: „Ohne Zweifel die Frauen!“ Ueber den Grund dieses Urteiles gefragt, meinte er: „Weil die Frauen Männer, die Männer aber Frauen heiraten!“

Bei einem Erbstreit ärgerte sich eine Frau maßlos über den Rechtsanwalt,

der in leidenschaftlicher Weise die Argumente der Gegenpartei vertrat. Plötzlich rief sie ärgerlich: „Wenn Sie mein Mann wären, würde ich Ihnen Gift geben!“ Schlagfertig antwortete der Rechtsanwalt: „Und wenn Sie, gnädige Frau, meine Gattin wären, würde ich es mit Vergnügen trinken!“

Im Wiener Carltheater wurde eine neue Operette von Suppé einstudiert. Direktor Jauner, der das Werk inszenierte, lauschte aufmerksam der neuen Musik des Meisters. Bei einem öfters wiederkehrenden Motiv schüttelte er aber bedenklich das Haupt. Das fiel Suppé auf. Nach der Probe trat er deshalb vor den Direktor und fragte ihn nach dem Grund des Kopfschüttelns. Jauner antwortete: „Nehmen Sie es mir nicht übel, aber ihr Hauptmotiv klingt mir so bekannt, gar nicht original.“ „So, so“, gab Suppé zurück. „Von wem soll's denn sein?“ „Aber Meister, Note für Note von Beethoven!“ — „Na wissen's mir einen Bessern?“ sprach Suppé und ging seiner Wege.

Der Beschuldigte wird auf dem Posten niederschrittlich vernommen. Nach der Vernehmung wird das Nationale aufgenommen. Schließlich wird er gefragt: „Haben Sie Schulbildung?“

Beschuldigter: „Nein!“

Gendarm: „Sind Sie nicht in die Schule gegangen?“

Beschuldigter: „In die Schule bin ich schon gegangen, aber Bildung habe ich keine!“

(Eingesendet von Gend.-Revierinspektor Karl Thalhammer)

Humor

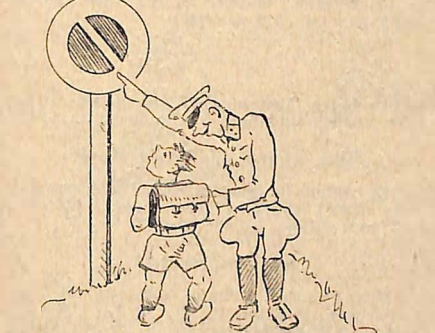
„Geben Sie zu, den Kläger einen Schafskopf genannt zu haben?“

„Ich kann mich wirklich nicht daran erinnern; aber je länger ich den Herrn betrachte, desto wahrscheinlicher kommt es mir vor.“

„Angeklagter, was haben Sie in der Hand gehabt?“

„Nichts! Nur meine Faust.“

Aus der Verkehrserziehung



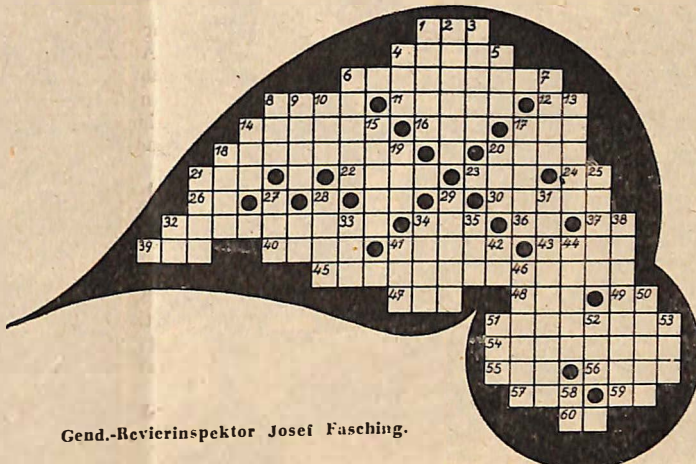
„Fritzl, was ist das für ein Zeichen?“

„Eine Vorsichtstafel gegen fliegende Untertassen, Herr Gendarm!“

Zeichn.: Gend. Patrouillenleiter Rudolf Gapan

Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

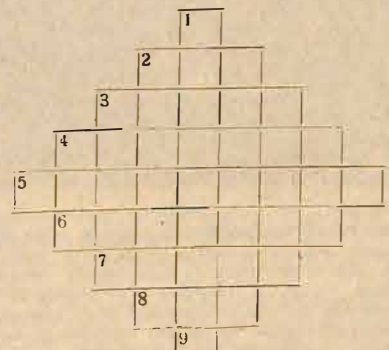


Gend.-Revierinspektor Josef Fasching.

Waagrecht: 1. Berg in Vorarlberg, 4. männlicher Vorname, 6. Nutzen, Vorteil, 8. Stadt in Oberösterreich, 11. wüten, 12. Vorwort, 14. staatenbildendes Insekt, 16. Artikel, 17. Gewässer, 18. Heilsalbe, 20. bitter, 21. türkische Kopfbedeckung, 22. Nacht, 23. Schiffsteil, 24. pers. Fürwort, 26. Landesregierung, abgekürzt, 30. Stück vom Ganzen, Mehrzahl, 32. Stadt in Bayern, 34. durch, hindurch, lat., 36. Anschrift an Unbekannte, 37. Zeichen für Masurium, 39. unweit, 40. Graf, englisch, 41. fremdartige Bezeichnung für „er lebe hoch“, i=J, 43. Fluß in Albanien, 45. Verkaufstand für Zeitungen, 47. und 48. Teil eines Baumes, 49. wie 24 waagr., 51. Vorsteherin einer Hochschule, 54. hadern, 55. englischer Artikel, 56. See, ital., 57. griechischer Buchstabe, 59. Umlaut, 60. ägypt. Sonnengott.

Senkrecht: 1. Freigut, 2. eine Sache gewaltsam an sich bringen, 3. Licht, lat., 4. Schmutz, 5. Abzgg. für senior, 6. Speisewürze, 7. Lebewesen, 8. Bad und Kurort in Westdeutschland, 9. Untiefe, 10. Strom in Afrika, 13. Naturerscheinung, 14. faules Fleisch, 15. riesig, 17. Gegenteil von Fluch, 18. Reim, 19. Zahlwort, 20. Kopfbedeckung, 21. Insekt, 25. Unentschieden, 27. eins, engl., 28. Pelzart, 29. Hautfarbe, 31. nicht verschwiegen, 32. wie 60 waagr., 33. Insel, Iranz., 34. Gegenteil von minus, 35. Regierung, abgek., 38. Schiffbestandteil, 41. wie 57 waagrecht, 42. Abzgg. für Nachschrift, 44. Schar, 46. weibl. Vorname, 50. Turnerreihe, 51. drei aufeinanderfolgende Konsonanten im ABC, 52. Oel, engl., 53. Nordnordost, abgek., 58. Flächenmaß.

Magisches Quadrat



In die waagrechten Reihen sind Wörter folgender Bedeutung einzusetzen, die von 1 bis 9 die gleichen Anfangsbuchstaben aufweisen, und zwar: 1. Selbstlaut, 2. Sommer, französisch, 3. Osteuropäer, Mehrzahl, 4. Kupferstich, 5. reitender Eilbote, 6. erhöhter Boden, 7. chemische Verbindung, 8. Endsilbe, 9. wie 1 waagrecht.

Gendarm Johann Patz

Stilblüten

... vor dem Weggehen kam die Gattin des Angezeigten ins Zimmer und überschüttete diesen mit Most und Vorwürfen...

Aus einer Leumandsnote: „... mit zunehmendem Alter und Kinderzahl besteht die Aussicht, daß sich die Beschriebene in Zukunft wohlverhalten wird.“

Im Wasser wurde eine in einem Sack festverschürte Leiche aufgefunden; Selbstmord erscheint ausgeschlossen.

„Von allen meinen Kassierern war der alte Hartkopf doch der beste.“

„Ich denke, der war immer so zerstreut.“

„Das stimmt, einmal ist er doch nach Australien durchgebrannt und in seiner Zerstretheit hatte er ganz vergessen, die Kasse mitzunehmen.“

„Ich habe herausgefunden, daß rechtshaberische Leute meist blaue Augen haben!“

„Mag sein. Wenn nicht vorher, dann sicher nachher!“

„Was ist Betrug?“

„Betrug wäre es, Herr Professor, wenn Sie mich durchfallen ließen.“

„Wie meinen Sie das?“

„Nach juristischer Definition nennt man Betrug eine Handlung, in der jemand die Unkenntnis eines anderen zu dessen Schaden ausnutzt.“

Max liebt ein Mädchen und geht mit ihm ins Restaurant. Max bestellt bester Pfirsich. Der Kellner sagt dauernd: „Es ist nur noch ein Pfirsich da.“

Da klagt Max: „Zu dumm, zu dumm, meine Braut hätte auch so gern einen Pfirsich gegessen!“

Kriminalrätsel

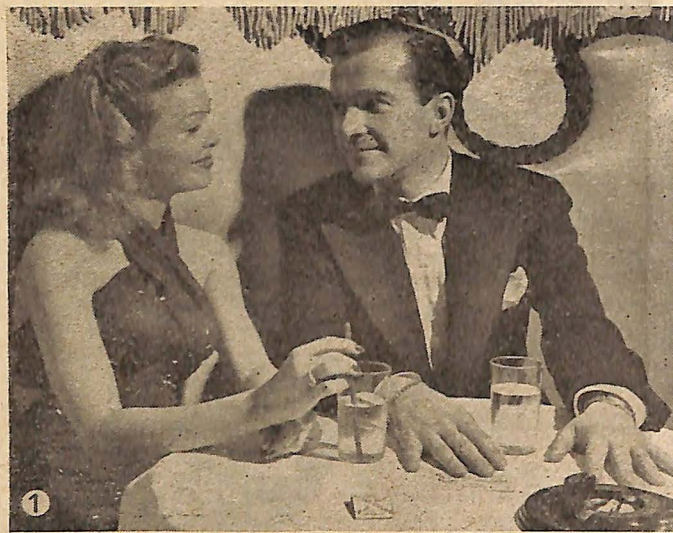


Bild 1: In einer mondänen Bar versucht Liane Faber den Detektiv Don Ragan zu überzeugen, daß er seine Untersuchungen aufgeben soll. „Ich denke an uns beide“, erklärt Liane, „wenn die Mitglieder des Gangs herausfinden, daß du ein Detektiv bist, sind wir erledigt!“ „Mach dir keine Sorgen“, lächelt Ragan, „morgen ist alles getan und wir reisen ab.“

Bild 2: Der nächste Tag bringt Inspektor Berthold Steiner, der den Mord an Don Ragan aufklären soll. Ragan starb an einem Schuß, der ihn mitten in die Stirn traf. Liane scheint schwer erschüttert zu sein. John Waynes, ein Mitglied der Bande, beginnt die

Vorgeschichte der Schießerei zu erzählen. „Wir haben den Burschen vor etwa einer Woche kennen gelernt. Er hat sich Charles Morton genannt. Er schien ein netter Junge zu sein...“

Bild 3: Waynes fährt fort: „Diesen Nachmittag jedoch, als wir vom Eislaufen zurückgekommen sind, zieht er aus einer Schultasche einen Revolver und schreißt Hände hoch. Milo Peck macht eine Bewegung und Morton schießt zweimal. Eine Kugel ging durch Milos Hut und die andere fehlte. Milo Peck zieht seinen Revolver — es war nur Selbstverteidigung — und schießt. Wir haben

alles so gelesen wie es war, damit nicht unnötig Fragen gestellt werden müssen.“

Bild 4: Inspektor Steiner untersucht nochmals den Revolver, den Schulterriemen und die Revolvertasche. Gleichzeitig setzt er das Verhör fort. Plötzlich dreht er sich zu den Umstehenden: „Stimmen Sie alle überein, daß der Bericht John Waynes' einwandfrei und den Tatsachen entsprechend ist?“ Liane zögert einen Moment, stimmt dann jedoch mit den anderen zu. Steiner: „Ich verhafte Sie wegen vorsätzlichen Mordes an Don Ragan!“

... Woraus schloß Steiner auf Mord? Auflösung im nächsten Heft.

Auflösung der Rätsel aus Nr. 11/1

Wie? Wo? Wer? Was?

1. Der Schweizer Henri Dunant, 1828 bis 1910 — 2. Cirrus, Stratus, Cumulus, Nimbus — 3. Stabbündel mit einem Beil — 4. 21. März, 21. Juni, 23. September, 21. Dezember — 5. In Mantua am 20. Februar 1813 — 6. Der Engländer Sir Conan Doyle — 7. 20.000 bis 60.000 — 8. Die Lärche — 9. Beleidigung durch Worte — 10. Von der britischen Munitionsfabrik Dumdum in Kalkutta — 11. Der Strauß — 12. Zwei: Bregé und Brigach — 13. Erpel — 14. Münster und Osnabrück, 1648, Dreißigjähriger Krieg — 15. Damit der Luftdruck durch die Eustachische Röhre auch von innen auf das Trommelfell wirken kann — 16. Die große Welt, das Weltgebäude; die Welt im Kleinen — 17. Sing-Sing — 18. Wasser, Cambrinus —

19. Vereinigte Staaten von Brasilien, Rio de Janeiro, der „Zuckerhut“ — 20. Mitteleuropäische Zeit.

Wer war das?

Hannibal.

Wie ergänze ich's?

Dromedar, Trampeltier.

Zwei Jäger sind auf Hühnerjagd

Zuerst fahren die beiden Jungen hinüber, von denen einer zurückkommt. Dann fährt ein Jäger hinüber und der andere Junge kommt zurück. Hierauf fahren wieder beide Jungen hinüber, einer kommt zurück, der

zweite Jäger fährt hinüber, der zweite Junge fährt zurück und holt den anderen ab.

Eine kleine Jagdgesellschaft

Es waren im ganzen nur drei Personen: Sohn, Vater und Großvater, also zwei Väter und zwei Söhne.

Kreuzworträtsel

Waagrecht: 2 Sauna, 6 Rumba, 11 Ader, 13 Ammen, 15 Glan, 17 Sie, 19 Ton, 21 Sud, 22 Ta, 23 Uik, 25 Oim, 27 Se, 28 Koreakonflikt, 29 So, 30 Imp, 31 Tat, 32 Er, 34 Ina, 36 Lot, 38 Ara, 39 Wert, 42 Ellen, 43 Erna, 44 Gled, 45 Nacht. — Senkrecht: 1 Last, 2 See, 3 Ar, 4 Na, 5 Amt, 6 Ren, 7 Un, 8 BG, 9 Als, 10 Ende, 12 Diakone, 14 Monopol, 16 Austern, 18 Klemm, 20 Allah, 23 Uri, 24 Kap, 25 Oft, 26 Mit, 29 Siwa, 33 Raab, 35 Arg, 36 Lid, 37 Ten, 38 Art, 40 Tl, 42 Ee, 43 Eh.

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS

L. & C. HARDTMUTH

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MOLLENDORF (BGLD.)



KNORR
Goldaugen
SUPPEN
in 3 Minuten fertig

Im Rucksack nur geringgewichtig, ist KNORR auf Touren lebenswichtig.

MAKA-Rasierklingen

mit Olabzug

in allen Fachgeschäften

Im 1. Salzburger Kommissionshaus **Franz Seppel**

finden Sie eine reiche Auswahl in Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, sowie Geräte aller Art zu billigsten Preisen. Für Gendarmeriebeamte 5% Ermäßigung.

Salzburg, Linzer Gasse 27,
Möbelhalle, Rudolfskai 28, und
Filiale Saalfelden, Loferer Straße 16,
Hallein, Wichtelhuberstraße 53

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH



August **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE



Kärntner Holzwarenindustrie Hans Fuchs

Pischeldorf bei Klagenfurt

Seit Jahren ständiger Lieferant der Gendarmerie für Einrichtungen aller Art

RADIOPARATE

TONBANDSPIELER

MUSIKSCHRÄNKE

REPARATURWERKSTÄTTE

Abholung und Zustellung

Teilzahlungen bis 12 Monatsraten!!

RADIO-SEIDL

Verkauf - Reparatur

SALZBURG, Imbergstraße 22

Tel. 56 39

Aktuelle Probleme im Kraftfahrrecht

(Schluß von Seite 13)

Nach der einen Ansicht ist durch die im Gesetzeswege erfolgte Sanierung einer gesetzlich nicht gedeckten Verordnungsbestimmung auch diese saniert. Dies wird damit begründet, daß der Verfassungsgerichtshof anfangs dieses Jahres mit Erkenntnis vom 19. März 1953, Zl. V 3, 4, 5/53-9, zu Recht erkannt hat, daß § 91 Absatz 4 KfV (Festsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen) bis zum Wirksamwerden der Kraftfahrgezetznovelle 1951, BGBl. Nr. 142, gesetzwidrig war. Der Verfassungsgerichtshof hat damals die angefochtene Verordnungsbestimmung nicht aufgehoben, sondern die im Gesetzeswege erfolgte Sanierung anerkannt (siehe BGBl. Nr. 48/1953). Daraus wird abgeleitet, daß durch den neuen § 15b der Kraftfahrgezetznovelle 1953 die Bestimmung des § 95 Absatz 2 KfV saniert wurde und eine Wiederinkraftsetzung des § 95 Absatz 2 KfV nicht mehr geboten erscheint. Die Gendarmeriebeamten hätten nach dieser Ansicht wie bisher gemäß § 95 Absatz 2 KfV Anzeigen zu erstatten bzw. mit Organstrafverfügungen vorzugehen.

Nach der anderen Ansicht ist eine vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Verordnungsbestimmung eben aufgehoben und kann durch eine nachträgliche im Gesetzeswege erfolgte Sanierung nicht von selbst wieder Rechtskraft erlangen. Es ist daher notwendig, falls das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine dem § 95 Absatz 2 KfV analoge Verordnungsbestimmung in die Kraftfahrverordnung aufzunehmen wünscht, diese nachträglich zu erlassen, da der Verfassungsgerichtshof nicht wie oben nur festgestellt hat,

daß § 91 Absatz 4 KfV gesetzwidrig war, sondern ausdrücklich § 95 Absatz 2 KfV aufgehoben hat.

Die Gendarmeriebeamten hätten daher gemäß der neu zu erlassenden Verordnungsbestimmung die Anzeigen zu erstatten bzw. die Organstrafverfügungen zu erlassen.

Nach dieser Ansicht, die mir als die richtige erscheint, haben die Gendarmeriebeamten, falls das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine Durchführungsbestimmung zum neuen § 15b KfG erläßt, nach dieser, falls es keine Durchführungsverordnung erläßt, nach §§ 15b im Zusammenhalt mit 17 KfG die Anzeigen zu erstatten bzw. Strafverfügungen zu erlassen.

Festzuhalten ist, daß nicht jede gesetzliche Anordnung zu ihrer Durchführung einer Verordnung (Durchführungsbestimmung) bedarf.

Letztlich wird kurz auf die Einschaltungen der §§ 15c bis i hingewiesen, die vor allem für die gesetzlich nicht gedeckten Bestimmungen der §§ 96 bis 97 KfV über die Beladung und Besetzung der Kraftfahrzeuge, für die §§ 98 bis 100 KfV über das Verhalten der Führer von Kraftfahrzeugen⁵, für §§ 102 und 108 KfV über das Mitführen von Anhängern, für § 104 KfV über das Abschleppen von Kraftfahrzeugen, für § 105 KfV über die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, die nicht ausschließlich zur Personenbeförderung zugelassen sind, und für § 106 KfV, wonach bei sportlichen Veranstaltungen mit Straßensperren die sonst geltenden Bestimmungen (zum Beispiel die über die Höchstgeschwindigkeiten)⁶ keine Anwendung finden, eine gesetzliche Stütze vorsehen.

Der ganze Fragenkomplex um die gesetzlich nicht gedeckten Bestimmungen der derzeit geltenden Kraftfahrverordnung läßt mir aller Deutlichkeit die Folgen einer überstürzten Gesetzgebung in den ersten Nachkriegsjahren erkennen.

Es ist daher für die Gendarmeriebeamten sehr wichtig, gerade im Verkehrsrecht ständig mit den Neuerungen vertraut zu sein, damit sie auf Grund ihrer Fachkenntnisse allen Einwendungen bei Kraftfahrzeugkontrollen sachlich entgegen können.

⁵ Im Absatz 2 des § 15d wurde einer Anregung des Verfassungsgerichtshofes entsprochen. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich im Erkenntnis vom 4. Oktober 1951, B 84/51-14, ausgesprochen, daß es angezeigt wäre, wenn im Kraftfahrgezetznovelle über die "psychische und physische Verfassung" der Lenker von Kraftfahrzeugen etwas ausgesagt wäre.

Die Bestimmung des § 15d Abs. 5 geht über die im § 337 lit. c StG in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 42, statuierte Beistandspflicht hinaus (siehe "Rechtspolitische Überlegungen zur 1. und 2. Strafgesetznovelle 1952", Folge 10/1952). Hier wird der Lenker auch bei Sachbeschädigungen, die durch sein Fahrzeug verursacht werden, verpflichtet, anzuhalten und Beistand anzubieten. Auch zur Meldung von Unfällen oder Sachbeschädigungen ist der Lenker verpflichtet, wenn kein Sicherheitsorgan an Ort und Stelle den Tatbestand aufnehmen kann. Diese Bestimmung entspricht der derzeit geltenden Bestimmung des § 100 Abs. 2 KfV.

⁶ Der Verwaltungsgerichtshof hatte im konkreten Falle über mehrere Beschwerden gegen Berufungsbescheide zu entscheiden, denen zufolge über die Beschwerdeführer von den zuständigen Unterbehörden gemäß § 17 KfG 1946 eine Geldstrafe verhängt worden war, weil sie beim Durchfahren geschlossener Ortschaften mit ihren Personenkraftwagen die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten und dadurch eine Uebertretung nach § 91 Abs. lit. b KfV 1947 begangen haben. Der Landeshauptmann hat der von ihnen erhobenen Berufung keine Folge gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof war nun der Ansicht, daß weder das Kraftfahrgezetznovelle 1946 — bis zum Wirksamwerden der Novelle BGBl. Nr. 142/1951 — noch auch die durch § 13 des Kraftfahrgezetzes übernommenen Straßenzulassungsgesetze irgendeine gesetzliche Bestimmung aufweisen, auf die die im § 91 Abs. 4 vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkungen hätten gestützt werden können. Der Gerichtshof stellte daher gemäß Art. 139 Abs. 1 und Artikel 89 Absatz 3B — VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, auszusprechen, daß § 91 Abs. 4 KfV 1947, BGBl. Nr. 83 (alte Fassung) gesetzwidrig war. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Antrage des Verwaltungsgerichtshofes stattgegeben. Das Erkenntnis ist im BGBl. unter Nr. 48/1913 verlaublich.

Auflösung des Kriminalrätsels aus der Novembertafel

Inspektor Steiner bemerkte, daß der Körper Mrs. Drotts auf der Polsterbank im Wohnwagen lag, obwohl nach Angabe Drotts die kurvenreiche Straße von Wheeler weg mit ziemlichem Tempo entlang gefahren wurde. Steiner überlegte sich, wenn Mrs. Drott während der Fahrt über die Straße gestorben ist, wäre der Körper sicherlich von der Polsterbank gerollt. Weiter hätte der Becher mit Whisky verschüttet sein müssen und die verschiedenen Flaschen wären umgefallen. Als daher Carmen Noram und Charles Drott behaupteten, nach Auffindung der Leiche weder diese noch etwas anderes im Wohnwagen berührt zu haben, verhaftete sie Steiner wegen Mordverdachts. Der Verdacht erwies sich auch als begründet. Drott gestand in den späteren Verhören, seine Frau vergiftet zu haben.

GENDARMERIENACHRICHTEN

Wiedererrichtung der Stromgendarmerie auf der Donau

Am 1. Juli 1953 wurden im Zuge des Wiederaufbaues der Stromgendarmerie vier Stromgendarmeriedienststellen, und zwar in Tulln, Krems, Melk und Pöchlarn errichtet und jede Dienst-



stelle mit einem Motorboot ausgerüstet. Als nächster Schritt ist die Errichtung einer weiteren Stromgendarmeriedienststelle in Obbs in Aussicht genommen.

An die Kameraden des ehemaligen "E-Kurses" (1929/30) der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Am 30. April 1954 jährt sich zum 25. Male der Tag, an dem die Frequentanten des "E-Kurses" zur Gendarmerie eingedrückt sind.

Es ist der Wunsch vieler Kameraden dieses Kurses, diesen Anlaß zur Veranstaltung einer Wiedersehensfeier zu benutzen. Leider sind die derzeitigen Anschriften zum Großteil nicht be-

Für unsere Photofreunde



"Weihnachtsstimmung"

kannt. Wir bitten daher alle Kameraden, ihre Anschriften und die ihnen bekannten Anschriften anderer Kurskameraden so bald als möglich dem Bezirksinspektor Kurt Wöllinger, Gendarmerie-Erhebungsexpositur beim Landesgericht für Strafsachen, Wien VIII, Landesgerichtsstraße 11, Telephon B 40 043, bekanntzugeben.

Bezirksinspektor
Kurt Wöllinger,
Wien

Bezirksinspektor
Georg Lukas,
Baden

A. JANOTA
LIKOR- UND SPIRITUOSENFABRIK
TEE
FRUCHTSAFTE SÜSSWAREN
ESSIG
LINZ-URFAHR, Kirchengasse 4
Gegründet 1845 Telephon Urfahr 49

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Seit 1869

A. KAPSREITER Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien
Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz

Brauerei
Ziegelei
Granit- und
Schotterwerke
Straßenbau
Hoch- und
Tiefbau

MÖBEL KAUFEN - JETZT LEICHT GEMACHT

durch besonders günstige Teilzahlungsbedingungen

- Schlafzimmer, Edelfurniere, Vollrundbau . ab S 3590.—
- Schlafzimmer, außen und innen poliert,
Luxusausführung S 5580.—
- Wohnzimmer mit 3türigem Schrank und Polster-
möbel ab S 3490.—
- Küche, elfenbein, mit neuzeitlicher Kredenz, ab S 1785.—
- Schrank, 3türig, Vollrundbau, Edelfurniere, ab S 1760.—

Möbel aller Art besonders preiswert!
Ständige Bauernstuben-Sonderschau!

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

Bei Gendarmeriebeamten bestens eingeführt!
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7 — 12
Provinzversand Bombenscheine

ALLE KUNDEN WAREN UND SIND ZUFRIEDEN!

Kärntens größtes Modewarenhaus

DIETMAR WARMUTH & CO.
Villach
Hauptplatz 22 — Tel. 4103 und 4186

bietet beispiellose Angebotel

Angehörige der Gendarmerie erhalten gegen Ausweis Sonderrabatt

JOHANN SPRINGER
KOMM.-GES.
BAD ISCHL, SCHULGASSE 3
WAFFEN, MUNITION,
ALLE REPARATUREN
EIGENER WURFTAUBENSTAND!

Zu jeder Jahreszeit
Kaiser's Brust-Caramellen
mit den 3 Tannen
GEGEN ERKÄLTUNGSKRANKHEITEN!



Akkumulatoren-Fabrik

Dr. Leopold Jungfer

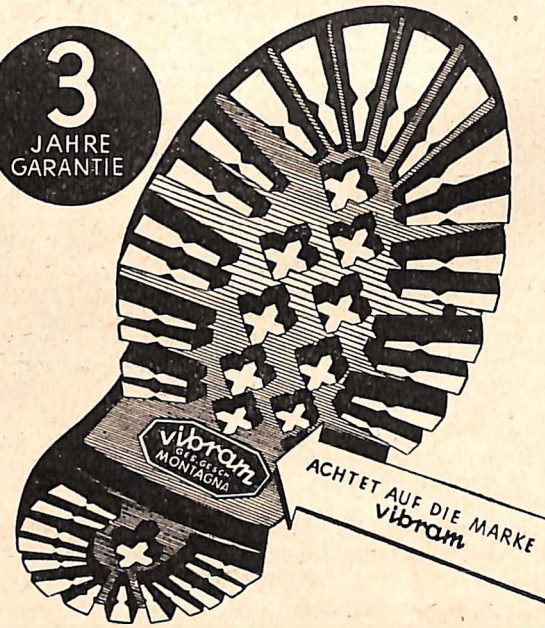
Feistritz im Rosental, Kärnten

Zweigniederlassung Wien

Lothringerstraße 16

vibram

3
JAHRE
GARANTIE



GUMMISOHLE MIT NAGELPROFIL



Großkonfektionshaus

Herren - Damen - Kinderbekleidung

Meterware

Spezialhaus für Lodenmäntel

MARKE „WETTERFEST“

L. OrNSTEIN

Salzburg, Getreideg. 24 - Tel. 81161

Gendarmerie- und Polizeibeamte erhalten besondere Preisbegünstigungen und Zahlungserleichterungen

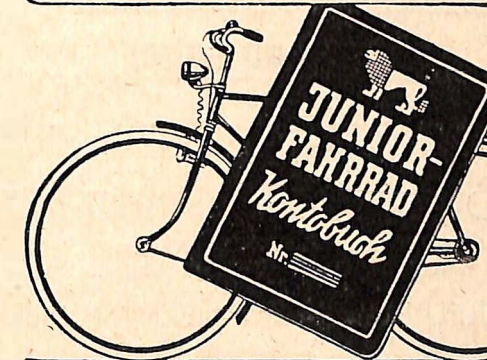


Linz, Herrenstraße 12, Tel. 26111

Übernahme von

Brandschaden-, Verbundenen Hausrat- und Sturmschaden-Versicherungen

Sparaktion für **JUNIOR-Räder**



Auf JUNIOR-Fahrrad sparen!
Auf JUNIOR-Fahrrad fahren!

SOBALD DIE SPAREINLAGEN

50 %

des Kaufpreises erreichen, liefert jeder JUNIOR-Fahrrad-
händler Österreichs ein

JUNIOR-Fahrrad
nach Wahl

Ausschneiden und an JUNIOR-WERKE, Abt. G. GRAZ-PUNTIGAM, einsenden!

Senden Sie mir das JUNIOR-Kontobuch, die Sparbedingungen
und Erlagscheine

Name:

Adresse:

Zur beruflichen Weiterbildung und zugleich ein
Kauf fürs Leben:

Remington Rand



Quiet riter

OSKAR GNAIGER, Büromaschinen, Organisations-
mittel / Feldkirch, Vorarlberg

Fordern Sie bitte unverbindlich Teilzahlungsbestimmungen
mit Offert an

Firma:

Ort:

z. Hd. v.

B I Bitte auf Firmenpostkarte oder Briefbogen aufkleben

Besser beraten bei **Blumauer**
 Wo man kochen muß, können wir helfen!

Küchenmaschinen aller Art
 Wien I, Graben 20, Tel. U 27006, U 27 201



REICHE AUSWAHL IN BEKLEIDUNG, SCHUHE,
 STOFFE, WÄSCHE, WIRKWARE ETC. IHR WEIHNACHTS-
 EINKAUF BEREITET IHNEN FREUDE. SO GROSS IST DIE
 AUSWAHL UND SO GÜNSTIG SIND DIE PREISE IM

GÖC

KAUFHAUS
 LINZ, LANDSTRASSE 1616

Viele Gendarmeriebeamte haben sich schon von unserer Leistungs-
 fähigkeit überzeugt, kommen auch Sie. Filialen: Attnang - Enns - Steyr

SERVICESTATION
 AUTOREPARATUREN
 ERSATZTEILE
 HEBEBÜHNE
 GARAGEN
 KRAFT- U. SCHMIERSTOFFE

„AUTOMAG“

Ges. m. b. H.

WIEN III, UNGARGASSE 37

Telephon: Werkstätte U 19 2 91
 Büro U 14 4 01
 Teilelager B 51 5 51

Offizielle Servicestation für:

CADILLAC / BUICK / CHEVROLET / OPEL

Produkte der General Motors

Ersatzteile fabriksneu

Prompt ab Lager

**UNSERE
 FÜLLHALTER**

*bewährt-
 begehrt!*

Füllfederhaus M. STÖRTZ
 Graz, Radetzkystr. 4 - Wien VIII, Strozzig. 32

Adolf Brauneis

Hallein Telephon 442

Größte Auswahl in Uhren-, Gold- und Silberwaren
 Radio - Elektro - Schallplatten

Gendarmeriebeamte, welche sich auf dieses
 Inserat beziehen, erhalten Sonderrabatt

MOLKEREI GENOSSENSCHAFT

REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT
 MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

SAALFELDEN AM STEINERNEN MÉR

BESUCHEN SIE DAS

Augustiner-Bräustübl

KLOSTER MÜLLN IN SALZBURG

Gebrüder Woerle

Käsefabrikation und Großhandel

Seekirchen bei Salzburg

Telephon 4

Milchwerk in **Henndorf**

bei Salzburg, Telephon 6

Erzeugungsprogramm:

Feinste Teebutter, Edamer,

Tilsiter, Emmentaler Schmelzkäse

STRICKER-LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft d. Stricker-,
 Wirker- und Weberhandwerks für Wien
 und Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24

Ecke Fleischmarkt

Telephon U 28 2 31 und U 28 2 42

erzeugt als

QUALITÄTWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe,
 Socken, Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche,
 Trainingsanzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls,
 Frottierwaren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

E R Z E U G N I S S E

Reinwollkammgarne

Gabardine

Korde

Mischkammgarne

Damenkleiderstoffe

Herren- und Damenmantelstoffe

POTTENSTEINER TUCHFABRIK Ges. m. b. H.

Stadtbüro und Auslieferungslager: Wien I, Vorlaufstraße 2, Telephon U 27156

Fabrik in Pottenstein a. d. T., NÖ.

DAMPFSÄGEWERK KRIEGLACH

HOBELWERK, KISTEN- UND HOLZWOLLEFABRIK / HOLZGROSSHANDLUNG
R. PAOLETTI & SOHN - KRIEGLACH BÜRO: WIEN I, SCHOTTENGASSE 4



Friedrich Machacek

Gerichtlich beeideter Sachverständiger
und Schätzmeister

Erzeugung von Metallmöbeln

Kompl. Einrichtungen für
Krankenhäuser und Sanatorien
usw.

Wien XX, Jägerstraße 56
Telephon A 41036

HIESTAND, MITTERHAUSER & CO.

TEXTIL-

GROSSHANDEL

MANIPULATION

WÄSCHEFABRIK

WIEN - WELS

U 26 4 98

CHR. MOROCUTTI

MESSERSCHMIEDWAREN UND HOHLSCHLEIFEREI

SALZBURG

ST.-JULIEN-STR. 6, TEL. 60781

Ob vom Osten oder Westen
Schatzmann - Zuckerl
sind die Besten!

Schatzmann

Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik
Schwarzach-St. Veit, Salzburg — Feldkirch, Vorarlberg



JOSEF SORIAT

SPEZIALWERKSTÄTTE

für Berg-, Ski-, Sport-
und Maßschuhe aller Art

Fachmännische Qualitätsarbeit aus bestem Material

Wien VII, Burggasse 93 • B 31089



Ihren Fisch

von
Kanler & Co.

Fischgroßhandlung, GRAZ, Annenstraße 47
Telephon 79 31 und 62 26

Detail-Verkaufsstellen in Graz:

Fischhalle Kaiser-Josef-Platz, Tel. 62 59
Spezialgeschäft Neutorgasse 16, Tel. 77 68
Spezialgeschäft Annenstraße 47, Tel. 79 31
Verkaufsstelle Lendplatz

Bohnenkaffee „Jupiter“

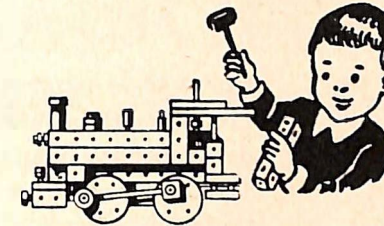
FRANZ SCHIERZ

LEBENSMITTEL-GROSS- UND KLEINHANDEL
Eigene Kaffee-Rösterei

Linz-Urfahr, Tel. Urfahr 110 und Linz 27802

Neu

Großformat
Ein Riesen-
Matador für
das Kleinkind



Zahnrad-
Zusatzkasten
paßt zu je-
dem Matador

MATADOR

Der Baukasten für alle Kinder von 3 Jahren an.
In 8 Größen in den Geschäften. Vorhandenen
Matador vergrößert man durch „Ergänzungskosten“.
Matadorbestandteile sind einzeln zu haben.
Prospekt durch Matador-Haus Wien 7., Mariahilferstr. 62 H

HERREN-
WINTERMÄNTEL
650.—, 798.—, 994.—, 1239.—

KADE-EL

Kaufhaus der Linzer

LINZ, WIENER REICHSTRASSE 51

Ecke Raimundstraße

BEQUEME TEILZAHLUNG ZU ORIGINAL-KASSAPREISEN
GENDARMERIEANGEHÖRIGE SONDER-RABATT

J. PETER K. G.

Pelze — Felle — Uniformeffekten
Wels, Pfarrgasse 36

TEXTILWAREN

Schiessendoppler

SALZBURG, Sigmund-Halfner-Gasse 3

Chemische Reinigung
und Großwäscherei

Albert Kaltenegger

Salzburg

Augustinergasse 26 b

Uniformen werden zu ver-
billigten Preisen gereinigt

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Das Besoldungsrecht der Bundesbediensteten

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften,
Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts-
hofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im
Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen
Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 116.50 S, geb. 129 S.

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nun-
mehr wieder eine vollständige Zusammenfassung des Be-
soldungsrechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungs-
gesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehö-
rigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die
Pensionsgesetze, Reisegebührenvorschrift, Kinderbeihilfen-
gesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutions-
vorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches
Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Versichere dein Heim und deine Habe gegen Feuerschaden

bei der **VORARLBERGER LANDES-FEUERVERSICHERUNGS-ANSTALT**
BREGENZ, POSTFACH 20, FERNRUF 21 55

Textilwaren
FORSTENLECHNER K.-G.
SALZBURG, Mozartplatz 4
Ruf 49 66

SpartHaus STEINECK
Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 31 5 25
Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schaffensprojektion

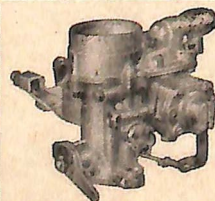
Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

Alle Marken **Franz Weinberger**
Nähmaschinen Linz a. d. Donau
neu und gebraucht Hessenplatz 7
Tel. 27 6 48
Das schöne Weihnachtsgeschenk auf Teilzahlung



SOLEX-VERGASER

Generalvertretung
ADALBERT KISS
Verkaufsgeschäft:
Wien I, Bartensteingasse 4, Tel. A 24 0 71
Einbau- und Einregulierungs-Werkstätten:
Wien V, Wiedner Hauptstr. 135, Tel. U 43 0 93

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Jeder Lehrgang umfaßt 10 Lehrbriefe.

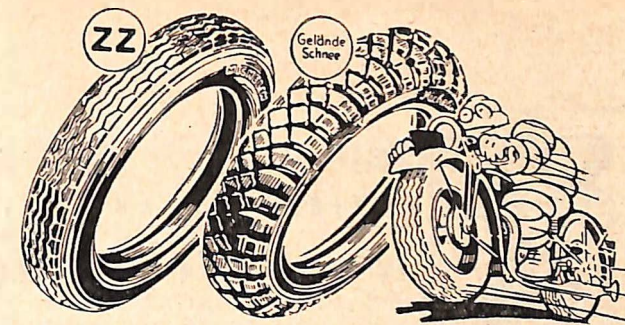
Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32



Johann Garber & Sohn
FROTTIERWARENFABRIK
GEGR. 1806

LIEFERT
DIE GUTEN „IGUS“-FROTTIER-ERZEUGNISSE

Michelin-Motorrad-Pneumatics
weich · geschmeidig · gleitsicher
und Lager von **Sempecit-Bereifungen**
Joseph Lutz & Co. Gummifabriksniederlage
WIEN IV, SCHLEIFMÜHLGASSE 1a · B 21 0 14



Der Käufer wirft
sein Geld nicht
weg, kauft er bei

SAMONIG
AM SAMONIG-ECK
in Villach

Salzburger
Pelzverarbeitungs-Gesellschaft m. b. H.
Neuanfertigungen - Stücklohn-Arbeit - Um-
arbeitungen - Reparaturen - Rasch u. preiswert
Salzburg, Siebenstädterstraße 10 Telephon 28 3 57

Kleppermäntel

schon seit Jahrzehnten millionenfach bewährt

schonen Ihre Kleidung auch bei schwerstem Regen, denn sie sind absolut wasser-, wind- und staubdicht. Ein echter „Klepper“ ist ein Mantel für jedes Wetter und fürs ganze Jahr. Er ist leicht und zusammengelegt wirklich nicht viel mehr als eine Handvoll. Weitere interessante Mitteilungen und Erfahrungsberichte unserer Kunden enthält unsere Broschüre 58/56, die wir Ihnen auf Wunsch mit unserer Preisliste gerne zusenden.

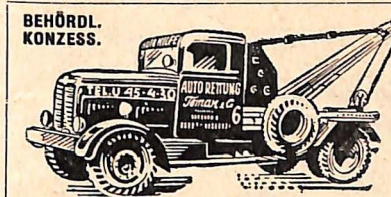


Österreichische
Klepper-Werke
G. m. b. H.
KUFSTEIN IN TIROL

Tonofenfabrik
Karl Schadler
Linz a. d. Donau, Kaisergasse 20

Öfen, Herde
Kamine
Baukeramik
Fliesen, Pflaster
Speicheröfen für billigen Nachtstrom

STAHLROHR-Möbel
und Betteinsätze für Hotels, Pensionen, Heime, Spitäler, Schulen und die neuzeitliche Wohnung • Geschäfts- u. Schaufenster-Einrichtungen
Galvanische Anstalt
Bukowansky GES.M.B.H.
LINZ WIENER-REICHSSTR. 131
DETAIL: LANDSTR. 53



BEHÖRDL.
KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

SALZBURGER STADTWERKE

VERSORGBETRIEBE

Elektrizitätswerke
Gas- und Wasserwerk

VERKEHRSBETRIEBE

Obus- und Kraftwagenlinien
nach allen Stadtteilen

Eillinie nach Berdtesgaden
(Königssee)

Lokalbahn nach
Oberndorf — Lamprechtshausen

Schnellift auf den Mönchsberg
und Drahtseilbahn
auf die Festung Hohensalzburg



AKTIENGESELLSCHAFT

Vereinigter Wiener Tischlermeister

MÖBELVERKAUF: WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 31

(VI, CAPISTRANGASSE 10) TELEPHON B 20 405, B 22 401

WEITGEHENDE TEILZAHLUNGSMÖGLICHKEIT
KOSTENLOSE BERATUNG DURCH GESCHULTE ARCHITEKTEN

Für Exekutiv-Beamte 3% Rabatt

Kolonialwaren-
Großhandlung

**C. Traummüller,
Gmunden, O.Ö.**

Erzeugung der Blitz-Gugelhupmassen
Blitz Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

SCHEBOR
Stahl- und Metallwaren
SALZBURG
Platz 2

5%
Skonto
auf alle
Waren

Ruf
81 4 78

Tafelbestecke, Feuerzeuge, Rasier-
artikel, Bürsten und Haushaltartikel
in erster Güte



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Übersiedeln Sie nur mit **FALLENEGGER**



Salzburg, Baierhammerstraße 14
Telephon 71 4 61
Vermittlungen werden honoriert!

In Salzburg decken Sie Ihren Bedarf an

Damen- und Herrenbekleidung

im führenden Kleiderhaus der Alpenländer, bei

K R I V A N E C

Platz 1 Schwarzstraße 2

Teilzahlung in bequemen Monatsraten

König
BACKPULVER
VANILLINZUCKER
EINKOCHHILFE
PUDDINGPULVER

*mit den
Bilderrezepten*

MÖBELHAUS ULLRICH, Salzburg, Paris-Lodron-Straße 9

Ständig reichhaltiges Lager von Küchen, Schlaf-
und Wohnzimmern sowie Polstermöbeln (auch ein-
zelne Stücke) in den ständigen Ausstellungsräumen

Mit Ullrich-Möbeln wohnen Sie ein Leben lang
zufrieden und glücklich!

Spezialität: Die Doppelbettcouch „ULLI“
(Der gesamten Exekutive werden 5% Rabatt gewährt)



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Brauerei Gmunden

Tel. 633 u. 145

Eigene Niederlage:

EBENSEE, BAD ISCHL, STEEG A. H., ATTNANG-PUCHHEIM, LAMBACH
Einzigste Kunsteisfabrik im Salzkammergut

Für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber
Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI
Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87
Geschäftszeit von 8-17 Uhr, Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie

HERDE UND ÖFEN



Gediegene
Werkarbeit!

HERD-UND OFENWERK
ANTON WINDHAGER
SEEKIRCHEN · FERNRUF 17

HAUSHALTSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMIN SCHROLIT

FRANZ

SCHROLL

SEIFENFABRIK SOLLENAU
1888

TELEPHON: FELIXDORF 53



Teilzahlung ohne Angabe
bis acht Monate möglich

Langjähriger Lieferant der in Zivil gut
gekleideten Gendarmeriebeamten
und deren Familien

Rajsigl

SALZBURGER
SUSSWARENFABRIK G.M.B.H.

Mirabell

BISKUIT-
und KONFISERIEFABRIK
KAPPEL & KLUGE
Grödig-Salzburg

Die führenden Marken der Alpenländer in
Schokoladen, Desserten u. Dauerbackwaren

AVISO:

Vorhänge, Möbelstoffe, Bettfedern, Matratzen, Schlaffauteuils, Couches empfiehlt
BERGER, Salzburg, Linzer Gasse 41 (bei der Kirche), Auch gegen Rufen.



Größte Auswahl in Radioapparaten
UKW

12 Monatsraten

**Emil Weisgerber
& Sohn**

00-Qualitätsstahlscheren

Marbach a. d. Donau, Niederösterreich

MASCHINEN FABRIK, EISEN-
UND METALLGIESSEREI **GEBRÜDER STEININGER**
LINZ/DONAU, EBELSBURG

Auf
AUSTRO-SESSEL
sitzt man gut

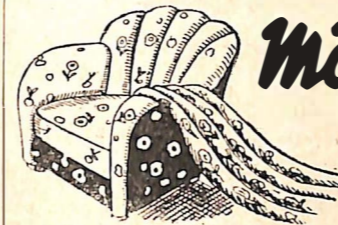
WIESNER-HAGER - ALTHEIM, O.O.

REPRÄSENTANZ WIEN: I, HERRENGASSE 2 · TEL. U 26031
VERTRETUNG GRAZ: MÜNZGRABENSTRASSE 38 · TEL. 1132
LAGER ST. PÖLTEN: KERENSSTRASSE 18 · TELEPHON 44
LAGER SALZBURG: FRANZ-JOSEF-STRASSE 8 · TEL. 72673
LAGER INNSBRUCK: GLASMALEREISTRASSE 4 · TEL. 3180
LAGER DORNBIRN: MARKTSTRASSE 50 · TELEPHON 2112

LIKÖRE
WIENER NEUSTADT
Burkhardgasse 3-5
Telephon 38



WEINE
WIEN I
Marc-Aurel-Strasse 3
Telephon U 29 4 60



Möbelstoffe

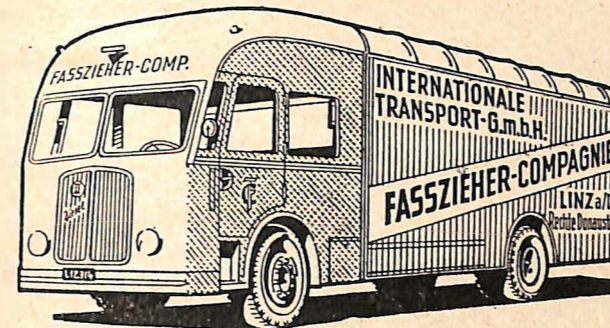
Matratzengradl
Schlafdecken

im Fachgeschäft für Tapeziererzubehör

A. Haidenthaller & Sohn

Salzburg, Linzer Gasse 46, Telephon 723 56

IHR UMZUGSSPEDITEUR mit modernsten Spezialfahrzeugen
bei günstigster Preiserstellung



Fasszieher-Compagnie, Int. Spedition
LINZ, Rechte Donaustraße 7 Telephon 21 9 47/48



Im Dienste braucht
ein jeder
als treuen Begleiter die

Schicht-Füllfeder!

Wir erzeugen:

Lotterbetten, Couches, Doppelschlafcouches,
Ottomane, Bettbänke, Fauteuils, Matratzen

Wir führen:

Bettfedern, Daunen, Inlette, Decken, Kinder-
betten, Kinder-Sport- u. Liegewagen, Puppen-
wagen sowie Bettesätze in größter Auswahl

Zahlungserleichterung ohne Preisauflschlag

J. WITTBERGER
SALZBURG, PARIS-LODRON-STR. 12

SPORT!

erhält den Gendarmen
jung und leistungsfähig

Geräte und Ausrüstung
für jeden Sport

KONRAD ROSENBAUER
LINZ, SPITTELWIESE 11
Fernsprecher 2 36 51, 2 36 52

Pelze

PREISWERT UND ELEGANT
BESTE QUALITÄT
PELZINNENFUTTER UND FELLE
BEQUEME TEILZAHLUNGEN
IM HAUS DER GROSSTEN AUSWAHL

NUR IM FACHGESCHAFT
Hans Schneider
SALZBURG, DREIFALTIGKEITSSTR. 4

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen
und Überführungen besorgt die

**STÄDTISCHE
BESTATTUNGSANSTALT GRAZ**

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Telephon 94148 und 94149

Filialen: Annenstraße 6, Telephon 1305, Landeskranken-
haus, Telephon 1325

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telephon 7815

Ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr,
Gesundheit im schweren Dienst

wünscht Ihnen
Ihr alter Gendarmeriefreund
HANS PILCH
Uhrmachermeister
Wien I, Wipplingerstraße 3
Lieferant der Gendarmerie

Achtung, Gendarmeriebeamte!

„Die Uhr fürs Leben“

chem. Wehrmachtsuhr ist wieder hier!

Stoßsicher staubdicht und
stoßsicher wasserdicht
formschön

Die bewährte Dienstuhr
kann sich jed. Gendarmerie-
beamte ohne Kaufzwang
über die Dienststelle zur
Auswahl senden lassen.

Teilzahlung auf 3 Monate



Lieferant
der
Gendarmerie

Suchard



Suchard - Schokolade
Gesellschaft m. b. H.,
BLUDENZ / Vorarlberg und WIEN

Bekleidungshaus

„Texhages“

Textil-Handelsges. m. b. H.

WIEN VII, Neubaugasse 28, Tel. B 30 5 85, B 36 307

LINZ, gegenüber Hauptbahnhof, Tel. 27 8 12

Sämtliche Bekleidung für Herren,
Damen und Kinder

Schuhe aller Art, Bettwaren (Stepp-
decken, Matratzen usw.), Teppiche,
Stoffe usw.

gegen zinsfreie Teilzahlung bis
6 Monate (Ausnahmsbestimmungen
möglich)

IN LINZ auch Koffer- und Lederwaren und eigene
Sportabteilung (Skier, Rodeln usw.)

Zum Einkauf ist mitzubringen: Dienstaussweis,
letzter Lohn- oder Gehaltsstreifen

Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl!



Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90